



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 1988

Nummer 83

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7129	3. 11. 1988	Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Durchführung der Emissionserklärungs-Verordnung	1780

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 47 v. 2. 12. 1988	1857

7129

I.

**Durchführung
der Emissionserklärungs-Verordnung**

Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – V B 3 – 8800.3 (V Nr. 12/88) – u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie – 133-81-3.7 (12/88) – v. 3. 11. 1988

Der Gem. RdErl. v. 24. 11. 1986 (SMBI. NW. 7129) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1 In Nummer 1 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Keine oder nur sehr geringfügige Luftverunreinigungen gehen in aller Regel von den genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Nrn. 1.6, 1.8, 2.1, 2.14, 3.11, 3.12, 3.13, 3.14, 3.15, 3.17, 3.18, 3.19, 3.22, 9.1, 9.6, 9.13, 9.14, 10.1, 10.12, 10.13, 10.14, 10.17, 10.18, 10.19 des Anhangs zur 4. BImSchV aus.

- 2 In Nummer 3.3 werden im letzten Absatz nach dem Wort „Arbeitsstoffe“ die Worte „sowie sonstige gehandhabte Stoffe“ eingefügt.

- 3 In Nummer 3.5.1 Abs. 2 wird die Angabe „in Anhang 3, Blatt 2, Pos. 6 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „zu Anlage IV, Blatt 2, Pos. 4 bzw. 5 in Anhang 1 bzw. 3“ ersetzt.

- 4 In Nummer 3.5.2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Unterschreitung“ ersetzt durch das Wort „Überschreitung“.

- 5 In Nummer 3.6 wird folgender Satz angefügt:

Dem Betreiber soll empfohlen werden, das Verfahren zur Abgabe der Emissionserklärung auf Datenträger vor erstmaliger Anwendung durch den Erklärungspflichtigen mit der Landesanstalt für Immissionschutz zu erörtern.

- 6 Nach Nummer 3.6 wird folgende Nummer 3.7 angefügt:

3.7 Mit Zustimmung der zuständigen Behörde und in Abstimmung mit der Landesanstalt für Immissionschutz kann der Erklärungspflichtige anstelle der Abgabe der Emissionserklärungen gemäß Anhang 1 oder Anhang 2 und 3 die Emissionserklärungen mit Hilfe eines PC-Datenerfassungsprogramms auf Disketten abgeben.

Analog zu Anhang 2 und 3 werden ihm in diesem Fall die Vorjahresdaten zwecks Ergänzung auf Diskette zur Verfügung gestellt.

- 7 In Nummer 4 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Haben sich im Erklärungszeitraum nur Änderungen bei der Masse der Emissionen ergeben (Anlage IV, Blatt 2, Pos. 8-10 des Anhangs 2) und betragen diese Änderungen für die einzelne Stoffart (Anlage IV, Blatt 2, Pos. 5 des Anhangs 2) 10% und mehr gegenüber den im letzten Ausdruck der Erklärung angegebenen Werten, ist die Emissionserklärung auf allen Blättern der Anlagen I bis IV des Anhangs 2 zu ergänzen; in den übrigen Fällen kann die Ergänzung auf die Ausfüllung der Anlage I des Anhangs 2 beschränkt werden.

- 8 In Nummer 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Neuzustand“ durch das Wort „Normzustand“ ersetzt.

- 9 Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:

- 9.1 In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

Anschließend übertragen sie die überprüften Daten der Emissionserklärungen mittels Bildschirmeingabe auf Diskette; Disketten und Emissionserklärungen sind der Landesanstalt für Immissionsschutz zu übersenden.

- 9.2 Nach Absatz 1 wird folgender Absatz neu eingefügt:

In die Emissionserklärungen sind alle aufgrund der Prüfung für erforderlich gehaltenen Änderungen und Ergänzungen einzutragen.

- 10 In Nummer 6.3 Satz 1 erhält die Angabe in der Klammer folgende Fassung:

„vgl. Nr. 3.2.2 der 5. BImSchVwV“.

- 11 Nach Nummer 6.6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

7 Der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 11. 1979 (SMBI. NW. 7129) wird aufgehoben.

- 12 Die als Anhang 1 bezeichneten „Richtlinien über datentechnische Anforderungen zur Abgabe der Emissionserklärungen auf Datenträger nach § 4 Abs. 4 der 11. BImSchV“, die als Anhang 2 bezeichneten Formularblätter „Anlage I, Blatt 1 bis Anlage IV, Blatt 2“ und die als Anhang 3 bezeichneten „Erläuterungen zu den Anlagen I bis IV der Emissionserklärungsverordnung in der Fassung des Erlasses“ werden durch die diesem RdErl. beigefügten gleichnamigen Anhänge 1 bis 3 ersetzt.

Anhänge
1 bis 3

Richtlinien
über datentechnische Anforderungen zur Abgabe der Emissionserklärungen
auf Datenträger nach § 4 Abs. 4 der 11. BImSchV

- 1 Vorbemerkungen und Grundsätze**
- 2 Darstellung der Datensätze**
- 3 Beschreibung der Datensätze**
- 4 Die Emissionserklärung auf Datenträger**

1 Vorbemerkungen und Grundsätze

Bei der Abgabe der Emissionserklärungen auf Datenträger sind die Daten grundsätzlich in gleicher Anordnung wie bei der Abgabe in Papierform (Anhang 2) aufzunehmen.

Der Aufbau des Datensatzes hat der Darstellung in Kapitel 2 dieses Anhangs zu entsprechen. Die aneinander gereihten Signierfelder einer Formularseite entsprechen einem Datensatz.

Zur Kennzeichnung des Datensatzes sind stets die Betreiber/Standort-Nr., die Anlagen-Nr. und die Kombination Anlage/Blatt/Seite vorzustellen.

Die maximale Stellenzahl der einzelnen Daten ist aus den Datensätzen und den Beschreibungen der Einzelpositionen in Kapitel 2 zu entnehmen (Signierfelder).

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Erklärungspflichtigen ist auf dem Begleitschreiben zu leisten, mit welchem die Datenträger an die zuständige Aufsichtsbehörde übersandt werden.

Dieses Begleitschreiben muß außerdem ein Inhaltsverzeichnis enthalten, aus dem hervorgeht, welche Emissionserklärungen sich auf den einzelnen übersandten Magnetbändern befinden.

Für die Emissionserklärung auf Datenträger gelten folgende Grundsätze G:

- G1. Die Emissionserklärung umfaßt das Magnetband mit den über die Datenformulare gemäß Kapitel 2 dieses Anhangs aufgenommenen Daten sowie ein vom Erklärungspflichtigen unterzeichnetes Anschreiben mit einem Inhaltsverzeichnis des Magnetbandes.
- G2. Bei der jährlichen Ergänzung der Emissionserklärung gemäß § 5 der 11. BImSchV sind bei Verwendung von Datenträgern neben den geänderten Daten aus Gründen der Datenverarbeitung auch die unverändert gebliebenen Daten abzugeben.
- G3. Kodierungen, die nicht aus der Beschreibung der Datensätze hervorgehen, sind bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfragen.

2 Darstellung der Datensätze

ANLAGE BLATT	1 1	ANLAGE/BLATT/SEITE	1/1/1
BETREIBER/STANDORT/ANLAGEN-NR. : _____ / _____ / _____		ANLAGE/BLATT/SEITE	
EMISSIONSERKLAERUNG 19_____		LFD. NR. DER EMISSIONSERKLAERUNG : _____	
ZUR BEARBEITUNG VON RUECKFRAGEN			
ABTEILUNG: _____			
SACHBEARBEITER: _____			
TELEFON: _____			
1. BETREIBER/FIRMA: _____			
PLZ ORT STRASSE/HAUSNUMMER			
2. BEZEICHNUNG DES WERKES/BETRIEBES: _____			
PLZ ORT STRASSE/HAUSNUMMER			
GEMARKUNG FLUR			
3. BETREIBER/STANDORT-NR. 4. BG/BEHOERDE 5. GEW.-GR. 6. ARBEITSSTAFFETEN-NR.			
/ _____ / _____			
7. BEZEICHNUNG DER ANLAGE 8. ANLAGEN-NR. 9. ANLAGEN-ART			

10. BEI DER ERMITTLUNG DER EMISSIONEN UND DER ABGABE DER ERKLAERUNG HAT/HABEN FOLGENDE AUSSERBETRIEBLICHE STELLE(N) MITGEWIRKT: _____			
11. ART DER ERKLAERUNG _____			
12. UMFANG DER EMISSIONSERKLAERUNG: ANLAGE 1 BLATT 1: 1 SEITE ANLAGE 1 BLATT 3: _____ SEITEN BLATT 2: 1 SEITE ANLAGE 1 BLATT 1: _____ SEITEN BLATT 4: _____ SEITEN ANLAGE 111 BLATT 1: _____ SEITEN ANLAGE IV BLATT 1: _____ SEITEN BLATT 2: _____ SEITEN			

ANLAGE 1
BLATT 2

BETREIBER/STANDORT/ANLAGEN-NR.: _____ / _____ / _____

1. LETZTE VORLIEGENDE GENEHMIGUNG BZW. ANZEIGE NACH PARAGRAPH 16 ABS. 4 DER GEWERBEORDNUNG ODER
PARAGRAPH 67 ABS. 2 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES

BEHOERDE: _____ AZ: _____ DATUM: _____

GENEHMIGTE LEISTUNG DER ANLAGE (KAPAZITAET): _____ EINHEIT _____

2. GEHEN VON DER ANLAGE EMISSIONEN AUS ? _____

3. EMISSIONSAENDERUNGEN GEGENUEBER DEM VORJAHR ? _____

4. BETRIEBSZWECK/VERFAHREN

NR. _____ (_____)

PRO TAG (_____) PRO JAHR (_____)

5. BETRIEBSSTUNDEN

KLARTEXT _____ NR. _____

6. ABGASREINIGUNGSART

VON _____ BIS _____

7. IST DIE ANLAGE AUSSER BETRIEB GEWESEN ODER STILLGELEGT WORDEN ? _____

8. STILLEGGUNG/AUSSERBETRIEBNAEME VON _____ BIS _____

VON _____ BIS _____

9. SAISONBETRIEB VON _____ BIS _____

BETREIBER/ STANDORT/ ANLAGEN-NR. : _____ / _____ / _____

BRENN- UND ARBEITSSTOFFE

1. GEHANDHABTER STOFFBEZEICHNUNG

2. 1	2. 2	3.	4.	5.	6.
KEN- NR.	VER- ZIF.	EINSATZ- MENGE	ZUSAMMENSETZUNG	D.	STOFFES
	WEN- FER	NR.	NR.	M-GEHALT	
	DUNG				IN PROZ.

8. IN DER TABELLE SIND ALLE ARBEITSSTOFFE ANGEgeben

9. ANZAHL DER NICHT ANGEGEBENEN ARBEITSSTOFFE

ANLAGE (1) 11
BLATT (4) 1

BETREIBER / STANDORT / ANLAGEN-NR.: _____ / _____ / _____

OUELLEN

ANLAGE/BLATT/SEITE

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
BESCHREIBUNG DER QUELLE	FLAECHE	GEOM.	LAENGE	BREITE	WINKEL	RECHTS -	HOCH -			
NR.	ART	HOEHE	HOEHE	HOEHE	HOEHE	WERT	WERT			
KLARTEXT	[M2]	[M]	[M]	[M]	[M]	[GRAD]	[M]			

ANLAGE III
BLATT 1

BETREIBER / STANDORT / ANLAGEN - NR. : _____ / _____ / _____

BETRIEBSINHEITEN / -VORGÄNGE

1. BETRIEBSEINHEIT NR. KLARTEXT	2. BETRIEBSEINHEIT NR. KLARTEXT	3. QUELLE NR.	4. BETRIEBSVORGÄNGE ART NR.	5. EMISSIONSVERURSACHENDE KLARTEXT	6. VORGÄNGE KLARTEXT
1.	2.	3.	4.	5.	6.

ANLAGE IV 2
BLATT

BETREIBER/STANDORT/ANLAGEN-NR.: _____ / _____ / _____

ANLAGE / BLATT / SEITE

EMISSIONEN FUER BETRIEBSINHEIT:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
QUELLE	VORGANG	STOFF	PHAS- ART	NR.	SE	NR.	ABGASREINIGUNGSArt	KONZEN- TRATION	GESAMT- MASSE	ERMITTLUNGSART KONZENTRATION NR.

3 Beschreibung der Datensätze

Anlage I, Blatt 1 **Betreiber/Standort**/.... (5/3 Stellen)
1. Kopfzeile Die rechtsbündig einzutragende Betreiber/Standort-Nummer ist bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfragen.

Neue Betreiber-Standort-Nummern werden von der Landesanstalt für Immissionsschutz (LIS)
 Wallneyer Str. 6
 4300 Essen 1
 vergeben.

Treten Änderungen beim Firmennamen oder der Postanschrift des Betreibers auf, so ist mit der LIS abzustimmen, ob bzw. wie die Betreiber/Standort-Nr. zu ändern ist.

Anlagen-Nr. (4 Stellen)

Als „Anlagen-Nr.“ kann jede beliebige maximal vierstellige alphanumerische Kennung gewählt werden, die nicht bereits als Anlagen-Nr. für eine andere Anlage im gleichen Werk oder Betrieb vergeben worden ist. Einmal vergebene Anlagen-Nrn. sind generell beizubehalten. Dies gilt auch bei der Umstellung von der Schriftform auf Datenträger.

Anlage/Blatt/Seite: ./. /.... (1/1/3 Stellen)

Da jede Emissionserklärung diese Datensatzart nur einmal enthält, ist stets einzutragen:
 1/1/001

2. Kopfzeile **Emissionserklärung 19** .. (2 Stellen)

Es ist das Jahr des jeweiligen Erklärungszeitraumes um die letzten beiden Ziffern der betreffenden Jahreszahl zu ergänzen.

Lfd. Nr. der Emissionserklärung: .. (2 Stellen)

Der Ersterklärung ist die laufende Nr. „1“ zuzuordnen. Die Erklärungen der darauffolgenden Jahre für die gleiche Anlage sind fortlaufend zu numerieren.

Anlage I, Blatt 1 **Betreiber/Firma:** /..... (2 x 28 Stellen)

Pos. 1 Es ist die Firma gemäß der Eintragung im Handelsregister einzutragen.

Zur Eintragung stehen 2 Felder zu je 28 Zeichen zur Verfügung. Umfaßt die Bezeichnung mehr als 28 Zeichen, so ist die Eintragung so auf die beiden Felder zu verteilen, daß

- das erste Feld für eine alphabetische Sortierung geeignet ist und
- aus beiden Feldern die Firmenanschrift gedruckt werden kann.

Stimmt der Name der Firma mit der Bezeichnung des Werkes/Betriebes (siehe Position 2) überein, kann die Angabe „Name der Firma“ entfallen.

PLZ/Ort/Straße/Haus-Nr.:

..... /..... /..... (4/32/32 Stellen)

Die Postanschrift mit vierstelliger Postleitzahl bezieht sich auf die Hauptverwaltung bzw. auf den örtlichen Sitz des Betreibers der Anlage, auf die sich die Emissionserklärung bezieht.

Falls die jeweils vorgegebenen 32 Stellen für die Ortsbezeichnung bzw. Straße nicht ausreichen, ist eine sinnvolle und übliche Abkürzung zu wählen.

Statt Straße/Hausnummer kann auch ein Postfach angegeben werden. Stimmt die Postanschrift des Betreibers mit der Anschrift des Werkes (siehe Position 2) überein, kann die Angabe hier entfallen.

Zur Bearbeitung von Rückfragen

Abteilung: (20 Stellen)

Sachbearbeiter: (20 Stellen)

Telefon: (20 Stellen)

Es ist an dieser Stelle der für die Bearbeitung von Rückfragen bezüglich der Emissionserklärung zuständige Sachbearbeiter, seine Abteilung und seine Telefonnummer mit Vorwahl-Nr. zu benennen.

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 2

Bezeichnung des Werkes/Betriebes:

..... / (2 x 28 Stellen)

Es ist die Bezeichnung des Werkes oder Betriebes anzugeben, in welchem sich die Anlage befindet, auf die sich die Emissionserklärung bezieht, beginnend mit dem Namen der Firma.

Zur Eintragung stehen zwei Felder zu je 28 Zeichen zur Verfügung. Umfaßt die Bezeichnung mehr als 28 Zeichen, ist die Eintragung so auf die beiden Felder zu verteilen, daß

- das erste Feld für eine alphabetische Sortierung geeignet ist und
- aus beiden Feldern die Firmenanschrift gedruckt werden kann.

PLZ/Ort/Straße/Haus-Nr.:

..... / / (4/32/32 Stellen)

Es ist die Postanschrift des Werkes oder Betriebes mit vierstelliger Postleitzahl anzugeben, in welchem sich die Anlage befindet, auf die sich die Emissionserklärung bezieht.

Falls die jeweils vorgegebenen 32 Stellen für die Ortsbezeichnung bzw. Straße/Hausnummer nicht ausreichen, ist eine sinnvolle und übliche Abkürzung zu wählen. Statt Straße/Hausnummer kann auch ein Postfach angegeben werden.

Gemarkung: (37 Stellen)

Flur: (37 Stellen)

Die Angaben zur Gemarkung und Flur beziehen sich auf die unter Pos. 7 aufgeführte Anlage.

Pos. 3

Betreiber/Standort: - s. unter Anlage I, Blatt 1, 1. Kopfzeile

Pos. 4

BG (Belastungsgebiet): (1 Stelle)

Für alle Firmenstandorte, die innerhalb NRW liegen (Standortnummern größer 000), ist die Kennziffer des Belastungsgebietes einzutragen, in dem der Standort liegt.

Es sind folgende Kennziffern möglich:

Belastungsgebiet	Kennziffer
Rheinschiene Süd	(BG RHS) 1
Rheinschiene Mitte	(BG RHM) 2
Ruhrgebiet West	(BG RUW) 3
Ruhrgebiet Mitte	(BG RUM) 4
Ruhrgebiet Ost	(BG RUO) 5
Restliches Gebiet in NRW	(RES) 8

Behörde: ... (3 Stellen)

Bei der Eintragung sind 2 Fälle zu unterscheiden:

1. Der Betrieb untersteht der Aufsicht durch die Gewerbeaufsichtsämter:

Die Stellen 1 und 2 geben die Nr. des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes an.

Die 3. Stelle gibt die Zugehörigkeit zum Kreis bzw. zur kreisfreien Stadt an.

2. Der Betrieb unterliegt der Aufsicht durch die Bergämter:

Die 1. Stelle gibt die Zugehörigkeit zum Regierungsbezirk an. Die Stellen 2 und 3 geben die Zuständigkeit des Landesoberbergamtes oder des einzelnen Bergamtes an.

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 4

Die möglichen Kennziffern für den Fall 1 sind:

	Gewerbeaufsichtsamt	Kreis/kreisfreie Stadt	Kennziffer
Arnsberg	Hochsauerlandkreis	401	
Dortmund	Bochum	411	
	Dortmund	412	
	Herne	413	
Hagen	Hagen	421	
	Ennepe-Ruhr-Kreis	422	
	Märkischer Kreis	423	
Siegen	Kreis Olpe	431	
	Kreis Siegen	432	
Soest	Hamm	441	
	Kreis Soest	442	
	Kreis Unna	443	
Detmold	Kreis Lippe	501	
Bielefeld	Bielefeld	511	
	Kreis Gütersloh	512	
Minden	Kreis Herford	521	
	Kreis Minden-Lübbecke	522	
Paderborn	Kreis Höxter	531	
	Kreis Paderborn	532	
Düsseldorf	Düsseldorf	201	
	Kreis Mettmann	202	
Duisburg	Duisburg	211	
	Oberhausen	212	
	Kreis Wesel	213	
Essen	Essen	221	
	Mülheim an der Ruhr	222	
Krefeld	Krefeld	231	
	Kreis Kleve	232	
	Kreis Viersen	233	
Mönchengladbach	Mönchengladbach	241	
	Kreis Neuss	242	
Solingen	Remscheid	251	
	Solingen	252	
Wuppertal	Wuppertal	261	
Köln	Köln	301	
	Leverkusen	302	
	Erftkreis	303	
	Oberbergischer Kreis	304	
	Rhein.-Bergischer Kreis	305	
Aachen	Aachen	101	
	Kreis Aachen	102	
	Kreis Düren	103	
	Kreis Heinsberg	104	
Bonn	Bonn	311	
	Kreis Euskirchen	312	
	Rhein-Sieg-Kreis	313	
Münster	Münster	601	
	Kreis Steinfurt	602	
	Kreis Warendorf	603	
Coesfeld	Kreis Borken	611	
	Kreis Coesfeld	612	
Recklinghausen	Bottrop	621	
	Gelsenkirchen	622	
	Kreis Recklinghausen	623	

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 4

Die möglichen Kennziffern für
den Fall 2 sind:

Stelle 1	Reg.-Bez.
4	Arnsberg
5	Detmold
2	Düsseldorf
3	Köln
6	Münster

Stelle 2-3	Bergamt
70	Landesoberbergamt NW
71	Bergamt Hamm
72	Bergamt Kamen
73	Bergamt Dortmund
74	Bergamt Marl
75	Bergamt Recklinghausen
76	Bergamt Bochum
77	Bergamt Gelsenkirchen
79	Bergamt Dinslaken
80	Bergamt Moers
81	Bergamt Aachen
82	Bergamt Köln
83	Bergamt Siegen

Pos. 5 **Gew.-Gr.: . . . (3 Stellen)**

Die einzutragende Kennziffer für die Gewerbegruppe (Gew.-Gr.) ist bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfragen.

Pos. 6 **Arbeitsstätten-Nr.: / . / . . (7/1/3 Stellen)**

Die einzutragende Kennziffer ist bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfragen. Es ist geplant, die vorläufig noch siebenstellige Arbeitsstätten-Nr. für Betriebe, die der Überwachung durch die Gewerbeaufsicht unterstehen, auf elf Stellen zu erweitern.

Siebenstellige Arbeitsstätten-Nummern sind linksbündig einzutragen.

Anlage I,

Blatt 1

Pos. 7

Bezeichnung der Anlage:

..... (30 Stellen)

An dieser Stelle ist die Klartextbezeichnung der Anlage (ggf. sinnvoll abgekürzt) einzutragen. Soweit die Anlage eine innerbetriebliche Kennzeichnung trägt, ist diese zusätzlich anzugeben.

Pos. 8

Anlagen-Nr.: s. unter Anlage I, Blatt 1, 1. Kopfzeile

Pos. 9

Anlagen-Art: (6 Stellen)

Es ist die Kennung nach folgendem Verzeichnis einzutragen:

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
1	Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie		
1.1	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung		–
101a1	a) bei festen oder flüssigen Brennstoffen 50 Megawatt oder		
101b1	b) bei gasförmigen Brennstoffen 100 Megawatt übersteigt		
1.2	Feuerungsanlagen für den Einsatz von	Feuerungsanlagen für den Einsatz von	
102a1	a) Kohle, Koks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, Heizölen, Methanol, Äthanol, naturbelassenem Holz sowie von	102a2 a) Kohle, Koks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, Methanol, Äthanol, naturbelassenem Holz sowie von	
	aa) gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind und Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen oder von	aa) gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind und Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen oder von	
	bb) Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind und Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen	bb) Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind und Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen	
	mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr oder	mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,	
		102b2 b) Heizöl EL mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt oder	

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
102b1	b) gasförmigen Brennstoffen	102c2	c) gasförmigen Brennstoffen
	<p>aa) Gasen der öffentlichen Gasversorgung, naturbelassenem Erdgas oder Erdölgas mit vergleichbaren Schwefelgehalten, Flüssiggas oder Wasserstoff,</p> <p>bb) Klärgas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 vom Tausend, angegeben als Schwefel, oder Biogas aus der Landwirtschaft,</p> <p>cc) Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Hochofengas, Rafineriegas und Synthesegas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 vom Tausend, angegeben als Schwefel,</p> <p>mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Megawatt oder mehr</p>	<p>aa) Gasen der öffentlichen Gasversorgung, naturbelassenem Erdgas oder Erdölgas mit vergleichbaren Schwefelgehalten, Flüssiggas oder Wasserstoff,</p> <p>bb) Klärgas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 vom Tausend, angegeben als Schwefel, oder Biogas aus der Landwirtschaft,</p> <p>cc) Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Hochofengas, Rafineriegas und Synthesegas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 vom Tausend, angegeben als Schwefel,</p> <p>mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 100 Megawatt</p>	
1.3 103-1	Feuerungsanlagen für den Einsatz anderer als in 1.2 genannter fester, flüssiger oder gasförmiger brennbarer Stoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr	103-2	Feuerungsanlagen für den Einsatz anderer als in 1.2 genannter fester, flüssiger oder gasförmiger brennbarer Stoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 1 Megawatt
1.4	–		Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von
		104a2	a) Altöl oder Deponiegas oder
		104b2	b) anderen brennbaren Stoffen als unter Buchstabe a mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen
1.5 105-1	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen mit einem Abgasvolumenstrom von 60000 Kubikmetern je Stunde oder mehr, ausgenommen Gasturbinen mit geschlossenem Kreislauf	105-2	Gasturbinen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen mit einem Abgasvolumenstrom von weniger als 60000 Kubikmetern je Stunde, ausgenommen Gasturbinen mit geschlossenem Kreislauf
1.6	–	106-2	Windkraftanlagen mit einer Leistung von 300 Kilowatt oder mehr
1.7 107-1	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 Kubikmetern oder mehr je Stunde		–

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
1.8	—	108-2	Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr
1.9 109-1	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 Tonnen oder mehr je Stunde	109-2	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 Tonne bis weniger als 30 Tonnen je Stunde
1.10 110-1	Anlagen zum Brikettieren von Braunkohle oder Steinkohle	—	—
1.11 111-1	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokerreien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler	—	—
1.12 112-1	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser	—	—
1.13 113-1	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen	—	—
1.14 114-1	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle	—	—
1.15 115-1	Anlagen zur Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten	—	—
1.16 116-1	Anlagen über Tage zur Gewinnung von Öl aus Schiefer oder anderen Gesteinen oder Sanden sowie Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung solcher Öle	—	—
2 Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe			
2.1	—	201-2	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
2.2	—	202-2	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
2.3 203-1	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen	—	—
2.4 204-1	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte	—	—
2.5	—	205-2	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
2.6 206-1	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest	206-2	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
2.7 207-1	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton	—	—

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

	Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
2.8 208-1	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmelde-technische Zwecke bestimmt sind			—
2.9	—		209-2	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flüssäure
2.10 210-1	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage drei Kubikmeter oder mehr und die Besatzdichte 300 Kilogramm oder mehr je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden		210-2	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage drei Kubikmeter oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 Kilogramm je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
2.11 211-1	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe			—
2.12	—		212-2	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
2.13	—		213-2	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement mit einer Leistung von 10 Kubikmetern je Stunde oder mehr, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
2.14 214-1	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von fünf Tonnen oder mehr je Stunde		214-2	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von einer Tonne bis weniger als fünf Tonnen je Stunde
2.15 215-1	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden		215-2	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden; § 1 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung			
3.1 301-1	Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen			—
3.2 302-1	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen oder Nichteisenrohmetallen			—

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

3.3	303-1	Anlagen zur Stahlerzeugung sowie Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Rohstahl, ausgenommen Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 Tonnen je Stunde	303-2	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 Tonnen je Stunde sowie Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl für einen Einsatz von 5 Tonnen oder mehr
3.4	304-1	Schmelzanlagen für Zink oder Zinklegierungen für einen Einsatz von 1000 Kilogramm oder mehr oder Schmelzanlagen für sonstige Nichteisenmetalle einschließlich der Anlagen zur Raffination für einen Einsatz von 500 Kilogramm oder mehr, ausgenommen	304-2	Schmelzanlagen für Zink oder Zinklegierungen für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 Kilogramm oder Schmelzanlagen für sonstige Nichteisenmetalle einschließlich der Anlagen zur Raffination für einen Einsatz von 50 bis weniger als 500 Kilogramm, ausgenommen
3.5	305-1	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platten oder Blechen, durch Flämmen		
3.6	306-1	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen	306-2	Anlagen zum Walzen von Kaltband bis zu einer Bandbreite von 650 Millimeter sowie Anlagen zum Walzen von Nichteisenmetallen mit einer Leistung von 1 Tonne bis weniger als 8 Tonnen Schwermetall oder von 0,5 Tonnen bis weniger als 2 Tonnen Leichtmetall je Stunde
3.7	307-1	Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, soweit deren Leistung weniger als 80 Tonnen Gußeile je Monat beträgt	307-2	Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 Tonnen Gußeile je Monat
3.8	308-1	Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen	308-2	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhalterskräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		<ul style="list-style-type: none"> - Gießereien für Glocken- oder Kunstguß, - Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird, - Gießereien, in denen das Metall in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird, und - Gießereien zur Herstellung von Ziehwerkzeugen aus den in Nummer 3.4 genannten niedrigschmelzenden Gußlegierungen 		•

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

	Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
3.9	309-1	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metallocberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flamspritzen mit einer Leistung von einer Tonne Rohgutdurchsatz oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren	309-2	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei oder Zink auf Metallocberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flamspritzen mit einer Leistung von weniger als einer Tonne Rohgutdurchsatz je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren
	3.10	—	310-2	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
	3.11	311-1 Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämtern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers 1 Kilojoule überschreitet; den Hämtern stehen Fallwerke gleich	—	—
	3.12	—	312-2	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
	3.13	313-1 Anlagen zur Sprengverformung oder zum Plättieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 Kilogramm Sprengstoff oder mehr je Schuß	—	—
	3.14	314-1 Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 500 Kilowatt oder mehr	314-2	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt bis weniger als 500 Kilowatt
	3.15	—		Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von
			315a2	a) Dampfkesseln,
			315b2	b) Behältern aus Blech mit einem Rauminhalt von 5 Kubikmetern oder mehr oder
			315c2	c) Containern von 7 Quadratmetern Grundfläche oder mehr
	3.16	316-1 Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl	—	—
	3.17	—	317-2	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl
	3.18	318-1 Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr	—	—
	3.19	—	319-2	Anlagen zur Herstellung von Stahlbaukonstruktionen, die vernietet oder mit maschinell angetriebenen Hämtern bearbeitet werden

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
3.20	—	320-2	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird
3.21	321-1 Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren mit einer Leistung von 1500 Starterbatterien oder Industriebatteriezellen oder mehr je Tag	321-2	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren mit einer Leistung von weniger als 1500 Starterbatterien oder Industriebatteriezellen je Tag
3.22	322-1 Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen	—	—
3.23	323-1 Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nikkelhaltigen Pulvern oder Pasten in einem anderen als dem in Nummer 3.22 genannten Verfahren	323-2	Anlagen zur Herstellung von Metallpulvern oder -pasten nach einem anderen als dem in Nummer 3.22 genannten Verfahren
4	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung		
4.1	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, insbesondere	—	—
401a1	a) zur Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze,		
401b1	b) zur Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie,		
401c1	c) zur Herstellung von Korund oder Karbid,		
401d1	d) zur Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen oder von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen,		
401e1	e) zur Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln,		
401f1	f) zur Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken),		
401g1	g) zur Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther,		
401h1	h) zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern,		
401i1	i) zur Herstellung von Cellulosenitraten,		
401k1	k) zur Herstellung von Kunstrarzen,		
401l1	l) zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen,		
401m1	m) zur Herstellung von synthetischem Kautschuk,		
401n1	n) zum Regenerieren von Gummi oder Gummimischprodukten unter Verwendung von Chemikalien,		

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
401o1	o) zur Herstellung von Teerfarben oder Teerfarbenzwischenprodukten,		
401p1	p) zur Herstellung von Seifen oder Waschmitteln; hierzu gehören nicht Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe		
4.2 402-1	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit Stoffe gehandhabt werden, bei denen die Voraussetzungen des § 1 der Störfall-Verordnung vorliegen, auch soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß die Anlagen weniger als während der sechs Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden	402-2	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit keine Stoffe gehandhabt werden, bei denen die Voraussetzungen des § 1 der Störfall-Verordnung vorliegen
4.3	—		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten, soweit
4.4 404-1	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin	403a2	a) Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenbestandteile extrahiert, destilliert oder auf ähnliche Weise behandelt werden, ausgenommen Extraktionsanlagen mit Ethanol ohne Erwärmen,
4.5 405-1	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle	403b2	b) Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körperteile, Körperbestandteile und Stoffwechselprodukte von Tieren eingesetzt werden oder
4.6 406-1	Anlagen zur Herstellung von Ruß	403c2	c) Mikroorganismen sowie deren Bestandteile oder Stoffwechselprodukte verwendet werden; Nummer 4.11 bleibt unberührt.
4.7 407-1	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile	—	—
4.8 408-1	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde	408-2	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 1 Tonne je Stunde

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
4.9 409-1	Anlagen zum Erschmelzen von Naturharzen mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Tag	409-2	Anlagen zum Erschmelzen von Kunstharzen mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
4.10	—	410-2	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
4.11	Anlagen zum Umgang mit		
411a1	a) gentechnisch veränderten Mikroorganismen,		
411b1	b) gentechnisch veränderten Zellkulturen, soweit sie nicht dazu bestimmt sind, zu Pflanzen regeneriert zu werden,		
411c1	c) Bestandteilen oder Stoffwechselprodukten von Mikroorganismen nach a) oder Zellkulturen nach b), soweit sie biologisch aktive, rekombinante Nukleinsäure enthalten, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Forschungszwecken dienen.		

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
5 Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnensförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen			
5.1 501-1	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnens- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 Kilogramm oder mehr je Stunde eingesetzt werden	501-2	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnens- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 Kilogramm bis weniger als 250 Kilogramm je Stunde eingesetzt werden
5.2	Anlagen zum Bedrucken von bahnens- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke		Anlagen zum Bedrucken von bahnens- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke
502a1	a) als organisches Lösungsmittel ausschließlich Ethanol enthalten und von diesem 500 Kilogramm je Stunde oder mehr eingesetzt werden, oder	502a2	a) als organisches Lösungsmittel ausschließlich Ethanol enthalten und von diesem 50 Kilogramm bis weniger als 500 Kilogramm je Stunde eingesetzt werden, oder
502b1	b) sonstige organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 Kilogramm je Stunde oder mehr eingesetzt werden	502b2	b) sonstige organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 Kilogramm bis weniger als 250 Kilogramm je Stunde eingesetzt werden
5.3	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnens- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit	503-2	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnens- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 Kilogramm bis weniger als 250 Kilogramm organischen Lösungsmitteln je Stunde
503a1	a) Kunstrarzen oder		
503b1	b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 Kilogramm organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr		
5.4 504-1	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen		—
5.5 505-1	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen		—
5.6 506-1	Anlagen zur Herstellung von bahnensförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl		—

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
5.7	—	507a2	a) Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen (zum Beispiel Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder
5.8	—	507b2	b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 Kilogramm oder mehr je Woche
5.9	—	508-2	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
5.10	—	509-2	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstrarzbindestoffen, soweit kein Asbest eingesetzt wird
5.11	—	510-2	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papiereien oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		511-2	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
6	Holz, Zellstoff		
6.1 601-1	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen	—	
6.2 602-1	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen bestehen, soweit die Länge der Papierbahn bei einer Maschine vom Auflauf des Stoffes bis zum Aufrollapparat 75 Meter oder mehr beträgt	602-2	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur Herstellung von Pappe oder Wellpappe bestehen, soweit die Bahnlänge der Pappe oder Wellpappe bei einer Maschine 75 Meter oder mehr beträgt
6.3 603-1	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten	—	

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse		
7.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit	—	
701a1	a) 7 000 Hennenplätzen,		
701b1	b) 14 000 Junghennenplätzen,		
701c1	c) 14 000 Mastgeflügelplätzen,		
701d1	d) 700 Mastschweineplätzen oder		
701e1	e) 250 Sauenplätzen		
	oder mehr; für die Ermittlung der nach § 1 Abs. 3 maßgebenden Anlagengröße gilt, daß ein Sauenplatz 3 Mastschweineplätzen, 30 Hennenplätzen oder 60 Junghennen- oder Mastgeflügelplätzen entspricht. Bestände, die kleiner sind als jeweils 10 vom Hundert der in den Gruppen a) bis e) genannten Platzzahlen, bleiben bei der Ermittlung der maßgebenden Anlagengröße unberücksichtigt		
7.2	Anlagen zum Schlachten von	Anlagen zum Schlachten von	
702a1	a) 5000 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder	702a2	a) 500 bis weniger als 5000 Kilogramm Lebendgewicht Geflügel oder
702b1	b) 40 000 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere	702b2	b) 4000 bis weniger als 40 000 Kilogramm Lebendgewicht sonstiger Tiere
	je Woche	je Woche	
7.3 703-1	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche	—	—
7.4	—	704-2	Anlagen zum Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch erwärmen, ausgenommen
			<ul style="list-style-type: none"> - Anlagen zum Sterilisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen (Konservendosen/-gläser) - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen und - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 8 000 Kilogramm Fleisch verarbeitet werden
7.5	—	705-2	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen
			<ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in Gaststätten und - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 000 Kilogramm Fleisch- oder Fischwaren je Woche

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
7.6	—	706-2	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen, wobei Freigrenzen nach Nummern 7.2, 7.4 oder 7.5 entsprechend gelten
7.7	—	707-2	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung, wobei Freigrenzen nach Nummern 7.2, 7.4 oder 7.5 entsprechend gelten
7.8 708-1	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim	—	—
7.9 709-1	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut	—	—
7.10 710-1	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nummer 7.2 erfaßt werden	—	—
7.11 711-1	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in <ul style="list-style-type: none"> – Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 Kilogramm Fleisch verarbeitet werden, und – Anlagen, die nicht durch Nummer 7.2 erfaßt werden 	—	—
7.12 712-1	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden	—	—
7.13	—	713-2	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle, wobei Freigrenzen nach Nummer 7.2, 7.4 oder 7.5 entsprechend gelten
7.14	—	714.2	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen
7.15 715-1	Kottrocknungsanlagen	—	—
7.16 716-1	Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl	—	—
7.17 717-1	Anlagen zur Aufbereitung oder zur ungefaßten Lagerung von Fischmehl	—	—
7.18 718-1	Garnelendarren (Krabbendarren) oder Kochereien für Futterkrabben	—	—
7.19	—	719-2	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 Tonnen Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
7.20	—	720-2	Anlagen zur Trocknung von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
7.21 721-1	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 Tonnen je Tag oder mehr	721-2	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen je Tag
7.22	—	722-2	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
7.23 723-1	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 Tonne oder mehr beträgt	—	—
7.24 724-1	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker	—	—
7.25	—	725-2	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
7.26	—	726-2	Hopfen-Schwefeldarren
7.27	—	727-2	Melassebrennereien, Bierterbertrocknungsanlagen und Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
7.28	—	728-2	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
7.29	—	729-2	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 Kilogramm oder mehr je Stunde
7.30	—	730-2	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
7.31	—	731-2	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
7.32	—	732-2	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
8	Verwertung und Beseitigung von Reststoffen		
8.1 801-1	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen; für Anlagen zur Beseitigung von Stoffen, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, gilt das Genehmigungserfordernis auch, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie weniger als während der sechs Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden	—	—

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
8.2 802-1	Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen)			---
8.3 803-1	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen	803-2	Anlagen zur Rückgewinnung von Edelmetallen in Gekräuze-Veraschungsöfen, soweit die Menge der Ausgangsstoffe weniger als 200 Kilogramm je Tag beträgt	
8.4 804-1	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden, mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden	804-2	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde	
8.5 805-1	Kompostwerke			---
8.6 806-1	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll; Nummer 4.1 bleibt unberührt			---
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen			
9.1 901-1	Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr	901-2	Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen	
9.2 902-1	Anlagen zum Lagern von Mineralöl, flüssigen Mineralölzeugnissen oder Methanol aus anderen Stoffen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 50 000 Tonnen oder mehr	902-2	Anlagen zum Lagern von Mineralöl, flüssigen Mineralölzeugnissen oder Methanol aus anderen Stoffen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 10 000 Tonnen bis weniger als 50 000 Tonnen	
9.3 903-1	Anlagen zum Lagern von Acrylnitril in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 1000 Tonnen oder mehr	903-2	Anlagen zum Lagern von Acrylnitril in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 350 Tonnen bis weniger als 1000 Tonnen	
9.4 904-1	Anlagen zum Lagern von Chlor in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 75 Tonnen oder mehr	904-2	Anlagen zum Lagern von Chlor in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen	

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

	Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
9.5	905-1	Anlagen zum Lagern von Schwefel-dioxid in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 500 Tonnen oder mehr	905-2	Anlagen zum Lagern von Schwefel-dioxid in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 20 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen
9.6	906-1	Anlagen zum Lagern von flüssigem Sauerstoff in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 2000 Tonnen oder mehr	906-2	Anlagen zum Lagern von flüssigem Sauerstoff in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 200 Tonnen bis weniger als 2000 Tonnen
9.7	907-1	Anlagen zum Lagern von 500 Tonnen oder mehr Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)	907-2	Anlagen zum Lagern von 25 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)
9.8	908-1	Anlagen zum Lagern von 100 Tonnen Alkalichlorat oder mehr	908-2	Anlagen zum Lagern von 5 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen Alkalichlorat
9.9	909-1	Anlagen zum Lagern von 100 Tonnen oder mehr Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln oder ihrer Wirkstoffe	909-2	Anlagen zum Lagern von 5 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln oder ihrer Wirkstoffe
9.10	910-1	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt	—	—
9.11	—	—	911-2	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufeldegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
9.12 912-1	Anlagen zum Lagern von Schwefeltrioxid in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 100 Tonnen und mehr	—	—
9.13 913-1	Anlagen zum Lagern von 2500 Tonnen oder mehr ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)	913-2	Anlagen zum Lagern von 100 Tonnen bis weniger als 2500 Tonnen ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)
9.14 914-1	Anlagen zum Lagern von 200 Tonnen oder mehr von im Anhang II der Störfall-Verordnung bezeichneten Stoffen, auch als Bestandteile von Zubereitungen, soweit es sich nicht um Stoffe der Nummern 1 bis 4, 6, 14, 15, 17, 18, 21, 25, 26, 36, 39, 40 bis 42, 45, 56, 64 bis 67, 76, 81, 83, 84, 102, 110, 112, 114, 116, 169, 173, 184, 185, 211, 223, 236, 245, 246, 261, 266, 271, 272, 277, 281, 286, 294, 295, 303, 305, 306, 310 oder 317 handelt	914-2	Anlagen zum Lagern von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen von im Anhang II der Störfall-Verordnung bezeichneten Stoffen, auch als Bestandteile von Zubereitungen, soweit es sich nicht um Stoffe der Nummern 1 bis 4, 6, 14, 15, 17, 18, 21, 25, 26, 36, 39, 40 bis 42, 45, 56, 64 bis 67, 76, 81, 83, 84, 102, 110, 112, 114, 116, 169, 173, 184, 185, 211, 223, 236, 245, 246, 261, 266, 271, 272, 277, 281, 286, 294, 295, 303, 305, 306, 310 oder 317 handelt
10 Sonstiges			—
10.1 1001-1	Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Zündhölzern	—	—
10.2 1002-1	Anlagen zur Herstellung von Zellhorn	—	—
10.3 1003-1	Anlagen zur Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken oder Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat, dessen Stickstoffgehalt bis zu 12,6 vom Hundert beträgt	—	—
10.4 1004-1	Anlagen zum Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt	—	—
10.5 1005-1	Pechsiedereien	—	—
10.6	—	1006-2	Anlagen zur Reinigung oder zum Aufbereiten von Sulfatterpentinöl oder Tallöl
10.7	—	1007-2	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen <ul style="list-style-type: none"> — weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder — ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
10.8	—	1008-2	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von einer Tonne oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden; Nummer 4.1 bleibt unberührt
10.9	—	1009-2	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen; Nummer 4.1 bleibt unberührt
10.10	—	1010-2	Anlagen zum Färben von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
10.11	—	1011-2	Anlagen zum Bleichen von Garnen oder Geweben unter Verwendung von alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen
10.12	—	1012-2	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde
10.13	—	1013-2	Automatische Autowaschstraßen
10.14	—	1014-2	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 Kilowatt oder mehr beträgt
10.15	—	1015-2	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 Kilowatt oder mehr
10.16	—	1016-2	Prüfstände für oder mit Luftschräuben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
10.17	—	1017-2	Anlagen, die an fünf Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dienen, ausgenommen Modellsportanlagen
10.18	—	1018-2	Schießstände für Handfeuerwaffen und Schießplätze
10.19	—	1019-2	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 Tonnen Luft je Stunde oder mehr

Pos. 10

Bei der Ermittlung der Emissionen und der Abgabe der Erklärung hat/haben folgende außerbetriebliche Stelle(n) mitgewirkt:

(80 Stellen)

Durch diese Angabe ist ein direkter Kontakt zwischen den genannten Stellen und der mit der Katasteraufnahme befaßten Behörde oder Dienststelle möglich.

Anlage I,

Blatt 1

Pos. 11

Art der Erklärung: . (1 Stelle)

Es sind vier Fälle zu unterscheiden:

1. Vollständige Emissionserklärungen. Es ist der Kennbuchstabe „B“ einzutragen.
2. „Vereinfachte“ Emissionserklärungen nach § 4 Abs. 1 der Emissionserklärungsverordnung – die Emissionen der Anlage überschreiten also nicht die Massenströme (Kilogramm je Kalenderwoche) gemäß § 4 Abs. 2 der 11. BImSchV – für Anlagen, von denen im Erklärungszeitraum Emissionen ausgegangen sind und die zu einer der in der nachstehenden Auflistung aufgeführten Anlagenarten gehören.

Anlagenart

Klartext	Kennungen nach Pos. 9
Feuerungsanlagen	102a1 102a2 102b1 102b2 102c2 103-1 103-2
Transport- und Fertigbetonwerke	213-2 214-1 214-2
Bitumenmischanlagen	215-1 215-2
Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle	304-1 304-2
Beizanlagen	310-2
Strahlanlagen	320-2
Anlagen zum Herstellen von Lacken und Druckfarben	410-2
Kochanlagen	704-2
Räucheranlagen	705-2
Anlagen zur Trocknung von Getreide, Malz oder Tabak	720-2
Brauereien	727-2
Krankenhausmüllverbrennungsanlagen	801-1 801-2
Anlagen zum Umschlagen staubender Güter	911-2
Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- und Klebemitteln	1008-2

Bei diesen Emissionserklärungen ist der Kennbuchstabe „R“ einzutragen. Da in diesen Fällen die Emissionen durch Rechenprogramme bestimmt werden können, brauchen die auf Magnetband erstellten Erklärungen nur die Daten zu Anlage I enthalten.

Nähere Bestimmungen über die Erstellung dieser Emissionserklärungen gehen aus einem bei der LIS erhältlichen Handbuch hervor.

3. Vereinfachte Emissionserklärungen für Anlagen, die im Erklärungszeitraum emittiert haben und die zu keiner der in Fall 2 aufgeführten Anlagenarten gehören.

In diesen Fällen ist der Kennbuchstabe „S“ einzutragen. Die Emissionserklärungen müssen bei Abgabe auf Datenträger im gleichen Umfang abgegeben werden wie vollständige Erklärungen; die Abgabe von vereinfachten Emissionserklärungen diesen Typs auf Formularen (Anlage I, Bl. 1 bis 4) bleibt hiervon unberührt.

4. Vereinfachte Emissionserklärungen für Anlagen, von denen im Erklärungszeitraum keine Emissionen ausgegangen sind (z.B. wegen vorübergehender Stilllegung/Außenbetriebnahme im Erklärungszeitraum).

Es ist der Kennbuchstabe „T“ einzutragen.

Der Umfang der Emissionserklärung ist der gleiche wie in Fall 2.

Pos. 12

Umfang der Emissionserklärung (6 mal 3 Stellen)

Für jeden Datensatz bis auf Anlage I Bl. 1 und Anlage I Blatt 2 sind die Seiten mit 1 beginnend fortlaufend zu numerieren. Beim Übergang zur nächsten Datensatzart beginnt die Seitennumerierung von neuem mit 1.

Es sind hier die jeweils höchsten Seitenzahlen der einzelnen Datensatzarten anzugeben.

Anlage I	Betreiber/Standort /... (5/3 Stellen)
Blatt 2	Anlagen-Nr. (4 Stellen)
	Anlage/Blatt/Seite ./. /... (1/1/3 Stellen)
	Die Angaben für die Betreiber/Standort-Nr. und Anlagen-Nr. stimmen mit den entsprechenden Angaben der ersten Kopfzeile von Anlage I Blatt 1 überein, außer für Anlage/Blatt/Seite. Für letztere Angabe ist einzutragen: 1/2/001.
Pos. 1	Letzte vorliegende Genehmigung bzw. Anzeige nach Paragraph 16 Abs. 4 Gewerbeordnung oder Paragraph 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
	Behörde: (30 Stellen)
	Az.: (30 Stellen)
	Datum: (8 Stellen) Beispiel: 01.05.80
	Es ist anzugeben: als Behörde: die Genehmigungsbehörde oder die Behörde, an welche die Anzeige gerichtet war (z.B. RP Köln, StGAA Düsseldorf), als Az.: das Aktenzeichen der Genehmigung bzw. Anzeige, als Datum: das Genehmigungs- bzw. Anzeige-Datum.
	Genehmigte Leistung der
	Anlage (Kapazität): (12 Stellen)
	Einheit (10 Stellen)
Pos. 2	Gehen von der Anlage Emissionen aus? . (1 Stelle)
	Folgende Kennungen sind möglich: J: Von der Anlage gehen Emissionen aus (Antwort: ja) N: Von der Anlage gehen keine Emissionen aus (Antwort: nein)
	Die Frage kann nur verneint werden, wenn die Anlage einschließlich der genehmigungsbedürftigen Nebenanlagen ihrer Art nach keine Emissionen verursachen kann. In diesen Fällen entfallen sämtliche Angaben auf diesem Datensatz ab Pos. 5 und auf allen folgenden Datensätzen.
Pos. 3	Emissionsänderungen gegenüber dem Vorjahr? . (1 Stelle)
	Folgende Kennungen sind möglich: Bei Ersterklärungen (entsprechende Vorjahreserklärungen existieren nicht): E Bei Folgeerklärungen: J: Emissionsänderungen gegenüber dem Vorjahr N: Keine Emissionsveränderungen gegenüber dem Vorjahr. Wird die Frage mit nein beantwortet (Kennung N), entfallen die Angaben in den Anlagen II bis IV. Haben sich im Erklärungszeitraum nur Änderungen bei der Masse der Emissionen ergeben (Anlage IV, Blatt 2, Pos. 8-10) und betragen diese je Stoffart (Anlage IV, Blatt 2, Pos. 5) weniger als 10 vom Hundert gegenüber der vorherigen ausdrücklichen Erklärung der Gesamtmasse je Stoffart, kann die Frage verneint werden. Soweit im Erklärungszeitraum eine wesentliche Änderung der Anlage vorgenommen wurde (z.B. nach § 15 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), sind die Anlagen II bis IV auf jeden Fall zu ergänzen.
Pos. 4	Betriebszweck/Verfahren
	Nr.: . (.) (2 x 1 Stelle)
	Die Angabe der Nummer zum Betriebszweck/Verfahren ist nur bei „vereinfachten“ Emissionserklärungen nach § 4 Abs. 1 der Emissionserklärungs-Verordnung erforderlich. Die bei Feuerungsanlagen und Räucheranlagen einzutragenden Nummern gehen aus der nachfolgenden Tabelle hervor.

Anlage I
Blatt 2
Pos. 4

Anlagen-Art		Betriebszweck/Verfahren	
Klartext	Nr.	Klartext	Nr.
Feuerungsanlage	102a1	Gebäudeheizung	1
	102a2	Produktionswärmeerzeugung	2
	102b1		
	102b2		
	102c2		
	103-1		
	103-2		
Räucheranlage	705-2	Heißräuchern	1
		Kalträuchern	2

Für Feuerungsanlagen darf nur eine der beiden Nummern für die Angabe des Betriebszwecks/Verfahrens (im Zweifelsfall die der überwiegenden Nutzungsart entsprechende Nummer), für Räucheranlagen dürfen auch beide Nummern für Betriebszweck/Verfahren eingetragen werden.

In den Fällen, in denen nur eine Nummer angegeben wird, ist die Eintragung in dem Feld vor der Klammer vorzunehmen.

Bei allen übrigen vereinfachten Emissionserklärungen ist für die Nummer die Kennziffer 1 einzutragen. Bei vollständigen Emissionserklärungen entfallen die Angaben zum Betriebszweck/Verfahren.

Pos. 5

Betriebsstunden pro Tag: ... (..) (2 x 2 Stellen)

Die Betriebsstunden pro Tag sind nur für Anlagen anzugeben, für die eine „vereinfachte“ Emissionserklärung nach § 4 Abs. 1 der Emissionserklärungsverordnung abgegeben wird.

Schwankt die Zahl der täglichen Betriebsstunden, so ist die überwiegend vorkommende Zahl der täglichen Betriebsstunden anzugeben.

Wurden im Datenfeld BETRIEBSZWECK/VERFAHREN (Pos. 4) zwei Angaben gemacht und ergeben sich daraus zwei unterschiedliche Angaben zu den täglichen Betriebsstunden, so ist diejenige Angabe in Klammern zu setzen, die zu der in Pos. 4 in Klammern eingetragenen Nr. des Betriebszweckes/Verfahrens gehört. Es sind nur ganzzahlige Werte anzugeben.

Betriebsstunden pro Jahr: (....) (2 x 4 Stellen)

Die Betriebsstunden pro Jahr sind nur für Anlagen anzugeben, für die eine „vereinfachte“ Emissionserklärung nach § 4 Abs. 1 der Emissionserklärungsverordnung abgegeben wird.

Wurden im Datenfeld BETRIEBSZWECK/VERFAHREN (Pos. 4) zwei Angaben gemacht und ergeben sich daraus zwei unterschiedliche Angaben zu den jährlichen Betriebsstunden, so ist diejenige Angabe in Klammern zu setzen, die zu der in Pos. 4 in Klammern eingetragenen Nr. des Betriebszweckes/Verfahrens gehört. Es sind nur ganzzahlige Werte anzugeben.

Pos. 6

Abgasreinigungsart

Klartext: (32 Stellen)

Nr.: ... (3 Stellen)

Die Angaben zur Abgasreinigungsart beziehen sich an dieser Stelle ausschließlich auf Anlagen, für die eine vereinfachte Emissionserklärung nach § 4 Abs. 1 der Emissionserklärungsverordnung abgegeben wird.

Für alle diesbezüglichen Anlagen, für die eine Abgasreinigungsanlage existiert, sind die Klartextbezeichnungen der Abgasreinigungsanlage und die sich aus dem Schlüsselzahlenverzeichnis zu Anl. IV, Blatt 2, Pos. 7, ergebende zugehörige Kennziffer unter dieser Position einzutragen.

Die Klartextbezeichnung kann entfallen, wenn sie sich mit hinreichender Genauigkeit aus der angegebenen Kennziffer ergibt.

Liegt keine Abgasreinigungsanlage vor, entfallen sämtliche Eintragungen zu dieser Position.

- Anlage I** **Ist die Anlage außer Betrieb gewesen oder stillgelegt worden? . (1 Stelle)**
Blatt 2 Die Frage ist mit folgenden Kennungen zu beantworten:
Pos. 7 J Frage wird bejaht
N Frage wird verneint.
- Pos. 8** **Stillegung/Außerbetriebnahme:..... (4 x 13 Stellen)**
Es können bis zu 4 zusammenhängende Zeiträume angegeben werden, in denen die Anlage außer Betrieb war. Die Angaben beziehen sich stets auf die gesamte Anlage bzw. auf die Gesamtheit der zu ihr gehörenden Betriebseinheiten. Es ist jeweils das Datum des ersten und letzten Tages der Stilllegung einzutragen. Die Monatsangabe muß in Ziffernform erfolgen.
Beispiel: 22.07.-01.09. 20.12.-31.12.
- Pos. 9** **Saisonbetrieb:..... (4 x 13 Stellen)**
Es können bis zu 4 zusammenhängende Zeiträume angegeben werden. Die Angaben beziehen sich stets auf die gesamte Anlage bzw. auf die Gesamtheit der zu ihr gehörenden Betriebseinheiten. Es ist jeweils das Datum des ersten und letzten Tages des Saisonbetriebes einzutragen. Die Monatsangabe muß in Ziffernform erfolgen.
Beispiel: 01.10.-31.12.

- Anlage I** **Brenn- und Arbeitsstoffe**
Blatt 3 **Betreiber/Standort/... (5/3 Stellen)**
Kopfzeile **Anlagen-Nr. (4 Stellen)**
Anlage/Blatt/Seite . / . / ... (1/1/3 Stellen)
Die Angaben für die Betreiber/Standort-Nr. und Anlagen-Nr. stimmen mit den entsprechenden Angaben der 1. Kopfzeile von Anlage I Blatt 1 überein.
Für „Anlage/Blatt/Seite“ ist 1/3/... einzutragen, wobei anstelle der drei Punkte die mit 1 beginnenden fortlaufenden Seitenzahlen anzugeben sind. Auf diese Angaben kann nicht verzichtet werden, da sie zur Identifikation des einzelnen Datensatzes erforderlich sind.
- Gehandhabter Stoff**
- Pos. 1** **Bezeichnung:..... (50 Stellen)**
Einzutragen sind die **Klartextbezeichnungen** der gehandhabten Brenn- und Arbeitsstoffe, aus denen auf die von der Anlage ausgegangenen Emissionen geschlossen werden kann.
Auch Produkte sind Arbeitsstoffe, wenn mit ihnen in der Anlage Arbeitsschritte (z. B. Abfüllen, Verladen) durchgeführt werden und dabei Emissionen auftreten können. Bei Brennstoffen sind deren Art und Heizwert anzugeben.
Arbeitsstoffe, bei deren Nennung auf die Zusammensetzung schutzwürdiger Rezepturen oder Produkte geschlossen werden kann, brauchen nicht angegeben zu werden. Reichen 50 Stellen für die Angabe der vollständigen Stoffbezeichnung nicht aus, so sind entsprechende Abkürzungen einzutragen.
- Pos. 2.1** **Nr. (4 Stellen)**
Unter Pos. 2.1 ist die dem einzelnen gehandhabten Stoff in der Stoff-Datei zugeordnete maximal vierstellige **Stoff-Nummer** einzutragen. Die Stoff-Nummern sind bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfragen; die Stoff-Datei wird zentral bei der Landesanstalt für Immissionsschutz, Essen, geführt.
- Pos. 2.2** **Kennung .. (2 Stellen)**
Unter Pos. 2.2 sind Stoffe gleicher Stoff-Nummern durch unterschiedliche Kennziffern zu markieren.
- Pos. 3** **Verwendung: . (1 Stelle)**
Es ist die nach folgender Tabelle zutreffende Kennziffer einzutragen:
- | Kennziffer und Bedeutung | Kennziffer und Bedeutung |
|------------------------------|--------------------------|
| 0 Einsatz = Produkt | 5 Brennstoff |
| 1 Einsatz | 6 Zusatzbrennstoff |
| 2 Zuschlag | 7 Zwischenprodukt |
| 3 Produkt | 8 Verunreinigung |
| 4 Nebenprodukt (auch Abfall) | 9 Energieträger |

Die Kennung 0 kennzeichnet Arbeitsstoffe, die innerhalb der Anlage keine chemische Umwandlung erfahren (z. B. bei Tanklagern, Umschlaganlagen für staubende Güter, Mahlanlagen, Granulieranlagen).

Anlage I, Die Kennung 3 ist für alle zu nennenden Produkte zu verwenden.

Blatt 3 Die Konzession ist z. B. für Wärmetauscher mit dem Kühlmittel zu verwenden.

Pos. 3

Pos. 4 Einsatzmenge (t/a): (12 Stellen)

In diesem Feld ist die sich auf das gesamte Erklärungsjahr beziehende Einsatzmenge des in der gleichen Zeile aufgeführten gehandhabten Stoffes in Tonnen pro Jahr einzutragen.

Die Eintragung ist in Exponentialschreibweise mit 6 geltenden Ziffern und stets zweistelligem Exponenten (E 12.6) vorzunehmen.

Beispiel: 123 456 t/a werden folgendermaßen eingetragen:

123456E + 06

(Die erste Stelle vor dem Punkt bleibt stets frei; negative Exponenten sind zulässig)

Pos. 5

Zusammensetzung des Stoffes

Nr. (4 Stellen)

Hier sind die Stoff-Nummern der emissionsrelevanten Inhaltsstoffe der gehandhabten Stoffe anzugeben.

Die Stoffnummern sind in der bei der Landesanstalt für Immissionsschutz zentral geführten Stoff-Datei enthalten und sind bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfragen.

Zu den anzugebenden Inhaltsstoffen zählen z. B. bei flüssigen Brennstoffen der Schwefelgehalt und bei festen Brennstoffen zumindest der Schwefel- und Aschegehalt.

Pos. 6

Zusammensetzung des Stoffes

M-Gehalt in Proz. (10 Stellen)

Für den unter Pos. 5 dieser Zeile genannten Stoff ist der Massengehalt in Prozent anzugeben.

Die Eintragung ist in Exponentialschreibweise mit 4 geltenden Ziffern und stets zweistelligem Exponenten (E 10.4) vorzunehmen.

Beispiel: Die Angabe 10,25% wird folgendermaßen eingetragen:

$$-1.025 \pm 0.2$$

(Die erste Stelle vor dem Punkt bleibt stets frei; negative Exponenten sind zulässig)

Beispiel für gehandhabte Stoffe, Kennziffer, Exponentialschreibweise und Zusammensetzung

Brenn- und Arbeitsstoffe

1 Gehandhabter Stoff Bezeichnung	2.1 Nr.	2.2 Kenn- Ziffer	3 Ver- wen- dung	4 Einsatz- Menge [T/A]	5 Zusammen- setzung Nr.	6 M.-Gehalt in Proz.
ERDGAS	HU 39356	KJ/KG	9029 01	5 .140122E+03	1000 .6990E+02	
					1001 .6100E+01	
					1002 .2400E+01	
RESTGAS	HU 51498	KJ/KG	9029 02	5 .140122E+04	95 .2021E+01	
					1000 .9580E+02	
					9204 .2000E+01	
LOESUNGSMITTEL	9999 00		1	.260000E+00	1008 .9500E+02	
BENZOL	1006 00		1	.120000E+02	1006 .1000E+03	

Anlage I	In der Tabelle sind alle Arbeitsstoffe angegeben? . (1 Stelle)
Blatt 3	Wird die Frage bejaht, ist „J“ einzutragen; wird sie verneint, ist „N“ einzutragen. Die Eintragung ist nur auf der letzten Seite von Anlage I, Blatt 3 vorzunehmen.
Pos. 9	Anzahl der nicht angegebenen Arbeitsstoffe . . . (3 Stellen) Wird die Frage in Pos. 8 verneint, ist die Anzahl der nicht angegebenen Arbeitsstoffe auf der letzten Seite von Anlage I, Blatt 3 einzutragen.

Anlage (I) II,	Quellen
Blatt (4) 1	Betreiber/Standort . . . / . . . (5/3 Stellen)
Kopfzeile	Anlagen-Nr. . . . (4 Stellen) Anlage/Blatt/Seite . . . / . . . (1/1/3 Stellen) Die Angaben für die Betreiber/Standort-Nr. und die Anlagen-Nr. stimmen mit den entsprechenden Angaben in der 1. Kopfzeile in Anlage I, Blatt 1 überein. Für Anlage/Blatt/Seite ist einzutragen bei vollständigen Emissionserklärungen: 2/1/... und bei vereinfachten Emissionserklärungen nach § 4 Abs. 1 der Emissionserklärungsverordnung: 1/4/..., wobei anstelle der drei Punkte die mit 1 beginnenden fortlaufenden Seitenzahlen anzugeben sind. Auf diese Angaben kann nicht verzichtet werden, da sie zur Identifikation des einzelnen Datensatzes erforderlich sind.

Pos. 1	Beschreibung der Quelle Nr. . . . (4 Stellen)
Pos. 2	Klartext (18 Stellen) Jeder Übertrittsstelle der von der Anlage ausgehenden Emissionen in die Atmosphäre (Quelle) ist eine maximal vierstellige alphanumerische Kennung als „Quellen-Nr.“ zuzuordnen. Jede einzelne Quelle innerhalb eines Betriebes oder Werkes (Betreiber/Standort) erhält nur eine derartige Quellennummer. Diese darf nur einmal vergeben werden und ist in Pos. 1 einzutragen. Bei Ersterklärungen vergebene Quellennummern sind bei Folgeerklärungen beizubehalten. In Pos. 2 ist die auf maximal 18 Stellen begrenzte, evtl. abgekürzte Klartextbezeichnung der Quelle einzutragen. Beispiel für Punktquellen: Schornstein, Abzug, Dachauslaß, Beispiel für Flächenquellen: Fensterreihe, langer Dachauslaß, Lagerplatz, Halde, 22 Absetzbecken.

Anlage (I) II, Art (der Quelle):.. (2 Stellen)

Blatt (4) 1

Pos. 3

Als Quellenart ist die Schlüsselnummer aus folgender Tabelle einzutragen. Falls bei Punktquellen die freie Abströmung der Abgase behindert wird, ist dies anzugeben.

Kennung	Bedeutung
10	Abzug mit freier Abströmung
11	Hochfackel
19	Abzug ohne freie Abströmung
20	diffuse Quelle

Pos. 4 Fläche [m²]:.....(12 Stellen)

Die Austrittsfläche ist in Quadratmetern einzutragen. Als Austrittsfläche bei Punktquellen ist die als Quelle wirksame Fläche (z. B. bei Schornsteinen der lichte Mündungsquerschnitt) anzugeben.

Die Angabe ist in Exponentialschreibweise mit 6 geltenden Ziffern und stets zweistelligem Exponenten (E 12.6) zu machen.

Beispiel: für 2000 m² ist einzutragen:

200000E + 04

(Die erste Stelle vor dem Punkt bleibt stets frei; negative Exponenten sind zulässig).

Pos. 5 Geometrische Höhe [m]:... (3 Stellen)

Als geometrische Höhe ist die Höhe der Austrittsfläche über dem Erdboden in ganzzahligen Metern anzugeben. Ist dieser Wert bei Flächenquellen nicht konstant, so ist der arithmetische Mittelwert zwischen dem größten und kleinsten Wert einzutragen.

Pos. 6 Geodätische Höhe [m]:... (3 Stellen)

Die geodätische Höhe ist gleich der Höhe des Erdbodens am Ort der Quelle über dem Meeresspiegel. Sie ist in ganzzahligen Metern anzugeben. Ist dieser Wert bei Flächenquellen nicht konstant, so wird der arithmetische Mittelwert zwischen dem größten und kleinsten Wert eingetragen.

Pos. 7 Länge [m]:.... (4 Stellen)**Pos. 8 Breite/Höhe [m]:.... (4 Stellen)****Pos. 9 Winkel [Grad]:... (3 Stellen)**

Diese Angaben beziehen sich ausschließlich auf Flächenquellen. Bei Flächenquellen mit rechteckigen Austrittsflächen beziehen sich die Angaben für die Länge und Breite auf die tatsächlichen Rechteckseiten, bei sonstigen Austrittsflächen auf die Seiten der diesen Flächen bestmöglich angenäherten Ersatzrechtecke.

Die Flächen dieser Ersatzrechtecke müssen mindestens so groß sein wie die in Pos. 4 angegebenen Austrittsflächen.

Die Angabe der „Länge“ (Pos. 7) bezieht sich bei horizontalen Austrittsflächen stets auf die längere der beiden Rechteckseiten, bei vertikalen Austrittsflächen auf die zur Erdoberfläche parallele Rechteckseite.

Anlage (I) II Die Länge ist ebenso wie die „**Breite**“ (Pos. 8) in ganzzahligen Metern anzugeben. Bei vertikalen **Flächenquellen** wird die Breite auf Grund der Definition der Länge identisch mit der **Höhe**.
Blatt (4) 1
Pos. 9 Damit der Unterschied zwischen der Breite und der Höhe bei der Datenspeicherung erkennbar bleibt, ist auf der ersten der vier Stellen in Position 8 für die Breite der Buchstabe „B“ und für die Höhe der Buchstabe „H“ einzutragen.

Der in Pos. 9 einzutragende Winkel ist gleich dem im Uhrzeigersinn (über Ost) gemessenen Winkel zwischen der Nord-Süd-Richtung und der durch die „Länge“ repräsentierten Rechteckseite in Altgrad.

Es sind nur ganzzahlige Werte einzutragen, die kleiner als 180 Grad sind.

Pos. 10
Rechtswert [m]: (7 Stellen)
Hochwert [m]: (7 Stellen)
 Die örtliche Lage der Quellen wird durch den vorgenannten Rechtswert (Abszisse) und Hochwert (Ordinate) des Gauß-Krüger-Koordinatennetzes im Meßtischblatt mit einer Genauigkeit von ± 10 m angegeben.
 Bei Punktquellen beziehen sich die Rechts- und Hochwerte auf die Quellenmittelpunkte, bei Flächenquellen auf die Mittelpunkte der die Flächenquellen repräsentierenden Rechtecke (s. Pos. 7-9).

Anlage III **Betriebseinheiten/-Vorgänge**
Blatt 1 **Betreiber/Standort** / ... (5/3 Stellen)
Kopfzeile **Anlagen-Nr.:** (4 Stellen)
Anlage/Blatt/Seite . / . / ... (1/1/3 Stellen)
 Die Angaben für die Betreiber/Standort-Nr. und die Anlagen-Nr. stimmen mit den entsprechenden Angaben in der 1. Kopfzeile in Anlage I, Blatt 1 überein.
 Für Anlage/Blatt/Seite ist einzutragen:
 3/1/..., wobei anstelle der drei Punkte die mit 1 beginnenden fortlaufenden Seitenzahlen anzugeben sind.
 Auf diese Angaben kann nicht verzichtet werden, da sie zur Identifikation des einzelnen Datensatzes erforderlich sind.
Pos. 1 **Betriebseinheit: Nr.:** ... (3 Stellen)
Pos. 2 **Klartext:** (30 Stellen)
 Betriebseinheiten sind:

1. Teile von Anlagen, die zumindest zeitweise selbständige betrieben werden können und ein selbständiges, von anderen Teilen unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen, oder
2. Verfahrensabschnitte von Anlagen, die in sich geschlossen sind und ein selbständiges, von anderen Abschnitten unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen.

 Bei der Entscheidung der Frage, ob Teile oder Verfahrensabschnitte von Anlagen ein unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen und deshalb Betriebseinheiten sind, bleiben Leckverluste außer Betracht.

Anlage III**Blatt 1****Pos. 2**

Besteht die Anlage aus Betriebseinheiten, so sind sie mit ganzen Zahlen, beginnend mit 10, fortlaufend zu numerieren. Die Nummern 1 bis 9 sind unzulässig.

Die Durchnumerierung der Betriebseinheiten erfolgt **für jede Anlage gesondert**. Gleichartige Betriebseinheiten sollten hintereinander aufgeführt werden. Die in der Ersterklärung vergebenen Nummern sind bei Folgeerklärungen beizubehalten.

Die Betriebseinheiten sind kurz zu bezeichnen, z. B. Tankanlage, Drehrohrofen, Hilfskessel. Diese Bezeichnung ist unter **Pos. 2** (Klartext), gegebenenfalls sinnvoll abgekürzt, anzugeben.

Wird die Anlage nicht in Betriebseinheiten unterteilt, ist die Betriebseinheit Nr. 10 rechtsbündig einzutragen. Der für sie einzutragende Klartext ist in diesem Fall mit der Klartextbezeichnung der Anlage (s. Anlage I, Blatt 1, Pos. 7) identisch.

Pos. 3**Quelle Nr.: ... (4 Stellen)**

Für jede Betriebseinheit sind die Quellennummern anzugeben, über welche die genannte Betriebseinheit emittiert. Die Nummern sind aus Anlage II, Blatt 1 zu übernehmen.

In Anlage IV, Blatt 1 und 2 werden die Emissionen näher beschrieben. Jede dort vorkommende Kombination von

Betriebseinheit/Quelle/Betriebsvorgang
muß hier aufgeführt werden.

Betriebsvorgänge (Emissionsverursachende Vorgänge)**Pos. 4****Art: . (1 Stelle)****Pos. 5****Nr.: . (1 Stelle)****Pos. 6****Klartext: (34 Stellen)**

Für jede Betriebseinheit sind die Betriebsvorgänge anzugeben, von denen Emissionen verursacht werden. Die Emissionen werden in Anlage IV, Blatt 1 und 2 näher beschrieben. Für jede dort vorkommende Kombination

Betriebseinheit/Quelle/Betriebsvorgang
ist hier eine Datenzeile einzutragen.

Jeder Betriebsvorgang ist durch eine Kennziffer für die **Art** (Pos. 4) und innerhalb dieser Kategorie durch eine zusätzliche **Ifd. Nr.** (Pos. 5) zu kennzeichnen.

Die Kennziffern für die Art und die Kombination Art/Ifd. Nr. ergeben sich aus folgender Tabelle:

Kennziffer Art	Zusammenfassung der Kennziffern Art/Ifd. Nrn.	Bedeutung
0/1	01 bis 19	Normalbetrieb
2	21 bis 29	Anfahrbetrieb
3	31 bis 39	Abfahrbetrieb
4	41 bis 49	Betriebsstörung
6/7/8	61 bis 89	weitere Betriebsarten, wenn Ziffern 1-19 belegt.

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich ist, können durch Verwendung dieser Kennziffern bis zu 19 unterschiedliche Normalbetriebsvorgänge, bis zu 9 unterschiedliche An- oder Abfahrvorgänge und bis zu 9 unterschiedliche Betriebsstörungen pro Betriebseinheit kodiert werden.

In **Pos. 6** sind die emissionsverursachenden Vorgänge stichwortartig zu erläutern, z. B. Anfahrbetrieb, Dauerbetrieb bei Laststufe 80%, Rußblasen, Betriebsstörung, Füllen, Spülen oder Atmen des Behälters, Probenahme, Sperrölausdampfung, Reinigung des Kühlers, Leckverluste.

Anlage IV,	Betreiber/Standort / ... (5/3 Stellen)
Blatt 1	Anlagen-Nr. (4 Stellen)
1. Kopfzeile	Anlage/Blatt/Seite ./. / ... (1/1/3 Stellen)
	Die Angaben für die Betreiber/Standort-Nr. und die Anlagen-Nr. stimmen mit den entsprechenden Angaben in der 1. Kopfzeile in Anlage I, Blatt 1 überein.
	Für Anlage/Blatt/Seite ist einzutragen:
	4/1 / ... ,
	wobei anstelle der drei Punkte die mit 1 beginnenden fortlaufenden Seitenzahlen anzugeben sind.
	Auf diese Angaben kann nicht verzichtet werden, da sie zur Identifikation des einzelnen Datensatzes erforderlich sind.
2. Kopfzeile	Emissionen für Betriebseinheit ... (3 Stellen)
	Für jede Betriebseinheit sind die Angaben in Anlage IV, Blatt 1 und 2 auf getrennten Seiten zu machen.
	Die Nummer der Betriebseinheit ist aus Anlage III, Blatt 1 zu übernehmen.
	Betriebsweise kont. . diskont. . (je 1 Stelle)
	Durch Eintragen von „x“ in das entsprechende Feld ist anzugeben, ob die Betriebseinheit kontinuierlich und/oder diskontinuierlich betrieben wird.
Pos. 1	Quelle (4 Stellen)
Pos. 2	Vorgang Art . (1 Stelle)
Pos. 3	Vorgang Nr. . (1 Stelle)
	Die entsprechenden Angaben aus Anlage III, Blatt 1, Pos. 3, 4 und 5 sind zu übernehmen.
	Hier sind Angaben nur zulässig, wenn ein entsprechender Vorgang auch in Anlage IV, Blatt 2, aufgeführt wird.
Pos. 4	Häufigkeit: (4 Stellen)
Pos. 5	Einzeldauer: (4 Stellen)
Pos. 6	Zeitliche Lage: (31 Stellen)
	Durch die Angaben der Häufigkeit, Einzeldauer und zeitlichen Lage wird der zeitliche Ablauf des einzelnen emissionsverursachenden Vorgangs beschrieben.
	Bezogen auf das Zeitverhalten werden 2 Typen von emissionsverursachenden Vorgängen unterschieden:
	Fall a: Der Vorgang dauert über das durch die Angabe der zeitlichen Lage bestimmte Zeitintervall ununterbrochen an.
	Fall b: Der Vorgang erstreckt sich nicht über das gesamte Zeitintervall oder wiederholt sich in einem bestimmten Rhythmus mit einer bestimmten Häufigkeit und Einzeldauer.
	Im Fall a) genügt als Angabe der Häufigkeit und Einzeldauer die Eintragung des Buchstabens „K“ (wie kontinuierlich) in der jeweils letzten Stelle dieser Felder. Der zeitliche Ablauf dieser Vorgänge ist dann durch die Angabe zur „zeitlichen Lage“ (Pos. 6) eindeutig bestimmt.
	Im Fall b) zerfällt der emissionsverursachende Vorgang in mehrere regelmäßig wiederkehrende, zeitlich zusammenhängende Einzeltätigkeiten gleicher Einzeldauer, oder es liegt ein Vorgang mit nicht genau bestimmbarer zeitlicher Lage vor.
	Jeder dieser Einzeltätigkeiten liegt zwar innerhalb des Zeitintervalls, das durch die Angabe der „zeitlichen Lage“ in Pos. 6 vorgegeben ist, braucht dieses jedoch nicht vollständig auszufüllen.
	In diesen Fällen sind in die drei ersten Stellen der Felder „Häufigkeit“ (Pos. 4) und „Einzeldauer“ (Pos. 5) die ganzzahligen Werte einzutragen, die sich auf die in die jeweils letzte Stelle einzutragenden Kennbuchstaben für die Einheiten der Häufigkeit und Einzeldauer beziehen.

Anlage IV,

Blatt 1

Pos. 4

Pos. 5

Pos. 6

(Forts.)

Diese Kennbuchstaben sind in den folgenden Tabellen zusammengestellt:

Häufigkeit		Zeitdauer	
Kennung	Bedeutung	Kennung	Bedeutung
K	ununterbrochen (siehe Fall a)	K	ununterbrochen
		S	Sekunde(n)
M	je Minute	M	Minute(n)
H	je Stunde (stündlich)	H	Stunde(n)
D	je Tag (täglich)	D	Tag(e)
W	je Woche (wöchentlich)	W	Woche(n)
L	je Monat (monatlich)	L	Monat(e)
A	je Jahr (jährlich)		

Verschlüsselungsbeispiele:

10mal täglich:	20 Minuten:
Eintragung: 10 D	Eintragung: 20 M
1mal jährlich:	3 Stunden:
Eintragung: 1 A	Eintragung 3 H

Zeitliche Lage:

Die Angabe der zeitlichen Lage setzt sich zusammen aus einer täglichen, einer wöchentlichen und einer monatlichen Anfangs- und Endzeitangabe (mit Ausnahme des Sonderfalls „ganzjährig“).

Die **tägliche Rahmenzeit** ist in Form einer Anfangs- und einer Enduhrzeit unter Verwendung folgender Abkürzungen anzugeben:

00.00 für 0 Uhr	11.00 für 11 Uhr	23.00 für 23 Uhr
01.00 für 1 Uhr	12.00 für 12 Uhr	24.00 für 24 Uhr
.....

Bei den Uhrzeitangaben sind nur volle Stunden zugelassen. Andere Anfangs- und Enduhrzeiten sind so auf- bzw. abzurunden, daß bis zur 29. Minute die nächstfrühere volle Stunde, ab der 30. Minute die nächstspätere volle Stunde angegeben wird.

Beispiele: für den Zeitraum von 7.30 bis 16.30 Uhr: 8.00 bis 17.00
für den Zeitraum von 7.50 bis 16.05 Uhr: 8.00 bis 16.00

Die **wöchentliche Rahmenzeit** wird durch einen Anfangs- und einen Endwochentag unter Verwendung folgender Abkürzungen angegeben:

Mo für Montag	Do für Donnerstag	So für Sonntag
Di für Dienstag	Fr für Freitag	
Mi für Mittwoch	Sa für Samstag	

Die **monatliche Rahmenzeit** wird durch Anfangs- und Enddatum folgender Abkürzungen angegeben:

01.01 für den 1. Januar, 05.02 für den 5. Februar usw.

Bei den Angaben zur zeitlichen Lage lassen sich vier verschiedene Typen unterscheiden.

Typ 1: Die täglichen, wöchentlichen und monatlichen Rahmenzeiten sind drei voneinander getrennte Einzelzeiträume.

In diesen Fällen ist bei der zeitlichen Lage zunächst die tägliche, dann die wöchentliche und schließlich die monatliche Rahmenzeit jeweils durch Komma getrennt darzustellen.

Beispiel 1: Emission 12mal monatlich für 30 Minuten zwischen 7.00 und 16.00 innerhalb der Wochentage Montag bis Freitag vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Kodierung: 07.00-16.00, Mo-Fr, 01.01.-31.12.

Beispiel 1.1: Emission 12mal monatlich für 30 Minuten zwischen 7.00 und 16.00 Uhr innerhalb der Wochentage Montag bis Mittwoch vom 1. Januar bis zum 31. Juli und vom 1. September bis zum 31. Dezember.

Kodierung: 07.00-16.00, Mo-Mi, 01.01.-31.07.
07.00-16.00, Mo-Mi, 01.09.-31.12.

Anlage IV, **Typ 2:** Außer der monatlichen Rahmenzeit existiert nur noch eine Rahmenzeit, in der Wochen- und Uhrzeit miteinander verbunden sind. Die Eintragung erfolgt in der Form:
 Blatt 1 Anfangswochenstag Anfangsuhrenzeit – Endwochenstag Enduhrenzeit Anfangsdatum – Enddatum.
 Pos. 4
 Pos. 5
 Pos. 6
 (Forts.)

Beispiel 2: Emission ununterbrochen jeweils von Montag 7.00 bis Freitag 16.00 Uhr vom 1. Mai bis 18. Juli
 Kodierung: Mo 07.00–Fr. 16.00, 01.05.–18.07.

Beispiel 2.1: Emission ununterbrochen jeweils von Montag 7.00 bis Freitag 16.00 Uhr vom 1. Mai bis 18. Juli und vom 1. September bis 16. Dezember.

Kodierung: Mo 07.00–Fr 16.00, 01.05.–18.07.
 Mo 07.00–Fr 16.00, 01.09.–16.12.

Typ 3: Die monatliche und tägliche Rahmenzeit sind miteinander in einer Rahmenzeit verbunden. Die wöchentliche Rahmenzeit entfällt.
 Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge:
 Ausgangsdatum Anfangsuhrenzeit – Enddatum Enduhrenzeit.

Beispiel 3: Emission 1mal stündlich für 15 Sekunden vom 1. Mai 4.00 bis 18. Juli 16.00 Uhr.

Kodierung: 01.05. 04.00–18.07. 16.00

Beispiel 3.1: Emission 1mal stündlich für 15 Sekunden vom 1. Mai 4.00 Uhr bis 18. Juli 16.00 und vom 1. September 4.00 bis 16. Dezember 16.00 Uhr.

Kodierung: 01.05. 04.00–18.07. 16.00
 01.09. 04.00–16.12. 16.00

Typ 4: Typ 4 stellt einen Sonderfall vom Typ 3 dar. Wird als zeitliche Lage das ganze Jahr vom 1. Januar 00.00 Uhr bis 31. Dezember 24.00 Uhr angegeben, so kann im Feld „zeitliche Lage“ die Kennung GANZJAEHRRIG eingetragen werden.

Beispiel 4: Emission ununterbrochen über das ganze Jahr.

Kodierung: GANZJAEHRRIG

Die Beispiele 1, 1.1, 2, 2.1, 3, 3.1 und 4 sind mit den Eintragungen für die Häufigkeit, Einzeldauer, zeitliche Lage und Gesamtdauer im nachfolgenden Beispielblatt aufgeführt.

	4. Häufigkeit	5. Einzel- Dauer	6. Zeitliche Lage	7. Gesamt- Dauer [h/a]
1	12L	30M	07.00–16.00, MO–FR, 01.01.–31.12.	72

1.1	12L	30M	07.00–16.00, MO–FR, 01.01.–31.07.	66
	07.00–16.00, MO–FR, 01.09.–31.12.

2	OK	OK	MO 07.00–FR 16.00, 01.05.–18.07.	1203

2.1	OK	OK	MO 07.00–FR 16.00, 01.05.–18.07.	2778

	MO 07.00–FR 16.00, 01.09.–16.12.

3	1H	15S	01.05. 04.00–18.07. 16.00	8

3.1	1H	15S	01.05. 04.00–18.07. 16.00	19

	01.09. 04.00–16.12. 16.00

4	OK	OK	GANZJAEHRRIG	8760

Anlage IV,**Blatt 1****Pos. 7****Gesamtdauer (h/a): (12 Stellen)**

Die auf den emissionsverursachenden Vorgang bezogene Gesamtdauer ist an dieser Stelle in ganzzähligen Stunden pro Jahr einzutragen.

Die Eintragung ist in Exponentialschreibweise mit 6 geltenden Ziffern und zweistelligem Exponenten (E 12.6) vorzunehmen.

Beispiel: Für 4248 h/a ist einzutragen:

424800E+04

(Die erste Stelle bleibt stets frei).

Verteilt sich die Beschreibung des Zeitverhaltens des einzelnen Vorgangs auf mehrere Einzelzeilen, so ist nicht die sich auf die Einzelzeile beziehende Gesamtdauer, sondern ihre Summe in der ersten dieser Einzelzeilen einzutragen.

Die Gesamtdauer der Beispiele 1 bis 4 zu Pos. 4 bis 6 ist in den vorstehenden Beispieldarstellungen mit aufgeführt.

Pos. 8**Abgasstrom [m³/h]: (12 Stellen)**

Der in der Einheit m³/h einzutragende Abgas-Volumenstrom ist das pro Stunde durchschnittlich emittierte Abgasvolumen in m³, bezogen auf den Normzustand (273 K, 1013 mbar) trocken, d. h. ohne Feuchtigkeit.

Die Eintragung ist in Exponentialschreibweise mit 6 geltenden Ziffern und zweistelligem Exponenten (E 12.6) vorzunehmen.

Beispiel: Für 50000 m³/h ist einzutragen:

500000E+05

(Die erste Stelle bleibt stets frei)

Pos. 9**Abgastemperatur [C]: ... (3 Stellen)**

Die einzutragende Abgastemperatur ist die durchschnittliche Temperatur des Abgas-Volumenstroms.

Es sind ganzzahlige Temperaturwerte, bezogen auf die Einheit Grad Celsius, einzutragen.

Pos. 10**Ermittlungsart des Abgasstromes – Nr. . (1 Stelle)**

Es ist die für die Ermittlung des Abgasstromes zutreffende Kennziffer gemäß folgender Tabelle einzutragen:

Kennung	Bedeutung
1	Messung
2	Rechnung
3	Schätzung
4	keine Aussage möglich

Anlage IV**Blatt 2**

Dieses Blatt ist für die in die Emissionserklärung aufzunehmenden Angaben über die Stoffe oder Stoffgruppen vorgesehen, die bei den in Anlage III aufgeführten emissionsverursachenden Vorgängen emittiert wurden.

Zuerst sind die Angaben für die gesamte Anlage (Betriebseinheit 000) und daran anschließend für jede Betriebseinheit zu machen.

Sofern die Anlage in Betriebseinheiten unterteilt wird, beschränken sich die Angaben für die Gesamtanlage auf die anzugebenden Stoff-Nrn., Phasen und Gesamtmasse an Emissionen je Stoffart (s. Pos. 4, 6 und 10).

Anschließend sind für die einzelnen Betriebseinheiten sämtliche im Formular enthaltene Positionen auszufüllen.

Wird die Anlage nicht in Betriebseinheiten unterteilt, so werden sämtliche Angaben auf die Betriebseinheit 010 bezogen, da nach den Erläuterungen zu Anlage III, Blatt 1, Pos. 1 in diesen Fällen die gesamte Anlage mit dieser Betriebseinheit identisch ist.

Anlage IV, Auch wenn sich die Beschreibung des Zeitverhaltens eines Vorganges in Anlage IV, Blatt 1 auf mehrere Einzelzeilen verteilt, so wird hier der emittierte Stoff pro Vorgang nur einzeilig aufgeführt.
Blatt 2

1. Kopfzeile **Betreiber/Standort** / ... (5/3 Stellen)
Anlagen-Nr. (4 Stellen)
Anlage/Blatt/Seite . / . / ... (1/1/3 Stellen)
Die Angaben für die Betreiber/Standort-Nr. und die Anlagen-Nr. stimmen mit den entsprechenden Angaben in der 1. Kopfzeile in Anlage I, Blatt 1 überein.
Für Anlage/Blatt/Seite ist einzutragen:
4/2/ ... , wobei anstelle der drei Punkte die mit 1 beginnenden fortlaufenden Seitenzahlen anzugeben sind.
Auf diese Angaben kann nicht verzichtet werden, da sie zur Identifikation des einzelnen Datensatzes erforderlich sind.

Anlage IV**Blatt 2**

2. Kopfzeile Die Nummer der Betriebseinheit ist aus Anlage IV, Blatt 1 zu übernehmen.

Pos. 1 **Quelle** (4 Stellen)

Vorgang Art . (1 Stelle)

Vorgang Nr. . (1 Stelle)

Die entsprechenden Angaben aus Anlage IV, Blatt 1, Abs. 1, 2 und 3 sind zu übernehmen.

Pos. 4 **Stoff-Nr.** (4 Stellen)

Es ist die dem einzelnen emittierten Stoff in der Stoff-Datei zugeordnete maximal vierstellige Stoff-Nummer einzutragen.

Die Stoff-Nummern sind bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfragen; die Stoff-Datei wird zentral bei der Landesanstalt für Immissionsschutz, Essen, geführt.

Die Emissionen (z. B. Schwefeldioxid, Toluol, Blei und -verbindungen) im Erklärungszeitraum sind einzeln anzugeben. Die Angaben zur Stoffart sind so spezifisch wie möglich zu machen; Sammelbegriffe sind zu vermeiden. Dabei sind die Emissionen so genau zu ermitteln, wie dies unter Verwendung von Meßergebnissen oder durch sonstige Ermittlungen (s. § 6 Abs. 1 E-Erkl.-V) möglich ist.

Angaben für die einzelne Stoffart können entfallen, wenn die Emission je Anlage 1 kg je Stunde und 25 kg im Erklärungszeitraum nicht übersteigt. Hochtoxische und krebserzeugende Stoffe sind auch dann anzugeben, wenn ihre Emissionen je Anlage 10 g je Stunde und 250 g im Erklärungszeitraum übersteigen.

Emissionen an 2, 3, 7, 8-Tetrachlordibenzo-p-Dioxin (TCDD) und Stoffen mit vergleichbarer toxischer Wirkung sind in jedem Fall anzugeben.

Pos. 6 **Phase** . (1 Stelle)

Für den in Pos. 4 angegebenen emittierten Stoff ist diejenige Phase anzugeben, in welcher er sich beim Eintritt in die Atmosphäre befindet. Die dabei zu verwendenden Kennziffern gehen aus der nachfolgenden Tabelle hervor:

Kennziffer	Bedeutung
1	staubförmig/Partikelgröße: keine Angabe möglich
2	staubförmig/Partikelgröße: kleiner als 10 µm
3	staubförmig/Partikelgröße: größer als 10 µm
4	flüssig/Tropfengröße: keine Angabe
5	flüssig/Tropfengröße: kleiner als 10 µm
6	flüssig/Tropfengröße: größer als 10 µm
7	gasförmig

Pos. 7 **Abgasreinigungsart**

Nr.: ... (3 Stellen)

Klartext: (21 Stellen)

Die Abgasreinigungsart ist nach dem unten stehenden Schlüsselzahlenverzeichnis zu verschlüsseln.

Die zutreffende Schlüsselzahl ist im Feld „Nr.“ anzugeben.

Gibt die zu dieser Schlüsselzahl im Schlüsselzahlenverzeichnis aufgeführte Klartextbezeichnung die Abgasreinigungsart mit hinreichender Genauigkeit wieder, so kann auf die Klartextangabe verzichtet werden.

Ist dies nicht der Fall, ist die Klartextbezeichnung ggf. sinnvoll abgekürzt im Feld „Klartext“ anzugeben.

Enthalten die Datenzeilen mit den Angaben zur Abgasreinigungsart auch die Angaben aller übrigen Positionen, so beziehen sich die Angaben zur Abgasreinigung auf den einzelnen emissionsverursachenden Vorgang und den einzelnen emittierten Stoff.

Die Art der Abgasreinigungsanlage kann auch auf die Betriebseinheit bezogen benannt werden. In diesem Fall ist für diese Betriebseinheit ein gesonderter Datensatz zu erstellen, in welchem außer den Kopfzeilen nur Pos. 7 angegeben wird und die Angaben zu Pos. 1 bis 6 und 8 bis 11 entfallen.

Anlage IV

Blatt 2

Pos. 7

- Schlüsselzahlenverzeichnis Gasreinigungs-Art
- 001 Mechanische Trockenabscheider (Staubabscheider)
010 Schwerkraft-Staubabscheider
011 Fuchs- und Schornsteinfuß
012 Absetzkammer
020 Trägheitskraft-Staubabscheider
021 Stoßkammer
022 Prallkammer
023 Umlenkkammer
030 Fliehkraft-Staubabscheider
031 Zyklon
032 Multizyklon
033 Axial-Zyklon
034 Drehströmungsentstauber
- 100 Mechanische Flüssigkeitsabscheider (Tropfenabscheider)
110 Trägheitskraft-Tropfenabscheider
111 Faserschicht-Nebelabscheider
112 Lamellen-Paket
120 Fliehkraft-Tropfenabscheider
121 Zyklon, Naß-Abscheider
- 200 Filternde Abgasreiniger
210 Gewebe-Feststofffilter
211 Mattenfilter
212 Mattenfilter mit Benetzung
213 Tuchfilter mit mechanischer Abreinigung
(Faserfilter, Plattenfilter, Taschenfilter)
214 Tuchfilter mit Abblasvorrichtung
(Faserfilter, Plattenfilter, Taschenfilter)
215 Schlauchfilter mit mech. Abreinigung
216 Schlauchfilter mit Abblasvorrichtung
217 Rollbandfilter
220 Keramik-Feststofffilter
221 Keramikkörper-Filter
230 Schüttsschichtfilter
231 Kiesbett-Filter
232 Erdfilter – Kompost- und Fasertorffilter
- 300 Flüssigkeits-Abgasreinigung
310 Rieselwäscher
311 Rieselwäscher ohne Einbauten, Sprühdosen-Waschturm
312 Rieselwäscher mit festen Einbauten, Bodenkolonne
313 Rieselwäscher mit Füllkörpern, Füllkörperkolonne
320 Flüssigkeitsbad mit Wirbelzone
321 Wirbelwäscher mit festen Einbauten
322 Wirbelwäscher mit beweglichen Einbauten
330 Rotationszerstäubungs-Wäscher
331 Desintegrator
332 Theisenwäscher
333 Feldwäscher
334 Einspritzventilator
340 Wirbelbettwäscher
350 Hochgeschwindigkeitswäscher
351 Venturi-Wäscher
352 Strahlwäscher
353 Drucksprungwäscher
- 400 Kondensationsabscheider
410 Kondensationsabscheider
411 Plattenkühler
412 Lamellenkühler
413 Rohrkühler
420 Sublimationsabscheider

- Anlage IV**
- Blatt 2**
- Pos. 7**
- 500 Adsorber-Chemisorptionsanlagen
 - 510 Festbett-Adsorber
 - 511 Aktivkohle-Festbettadsorber
 - 512 Aluminiumoxid-Festbettadsorber
 - 513 Kieselgel-Festbettadsorber
 - 514 Zeolith-Festbettadsorber
 - 519 Naß-Adsorber
 - 520 Fließbett-Adsorber
 - 521 Aktivkohle-Fließbettadsorber
 - 522 Aluminiumoxid-Fließbettadsorber
 - 530 Chemisorptionsanlage mit Festbett
 - 540 Chemisorptionsanlage mit bewegtem Chemisorbens
 - 600 Elektrostat-Abgasreiniger (EGR)
 - 610 Horizontal-Elektrofilter
 - 611 Horizontal-E-Filter (trocken)
 - 612 Horizontal-E-Filter (naß)
 - 620 Vertikal-Elektrofilter
 - 621 Vertikal-E-Filter (trocken)
 - 622 Vertikal-E-Filter (naß)
 - 700 Oxydationsverfahren, Reduktionsverfahren
 - 710 Abgasfackel
 - 711 Hochfackel
 - 712 Bodenfackel
 - 720 Thermische Verbrennung
 - 721 Brennkammer
 - 722 Tauchbrenner
 - 730 Katalytische Verbrennung
 - 740 Einsatz von Oxidantien
 - 741 Ozonierung
 - 742 Kaliumpermanganat-Wäscher
 - 750 Biologische Verfahren
 - 751 Erdfilter
 - 752 Biowäscher
 - 8 Kombinationen von zwei Abgasreinigungsverfahren

Gilt nur, sofern die Kombination nicht unter Obergruppe 9 explizit aufgeführt ist.

Bei der Kombination von zwei Abgasreinigungsverfahren wird auf die Kombination durch Voranstellung der 8 hingewiesen und diese darüber hinaus durch die Kennzahlen der Gasreinigungsart-Obergruppen in der Reihenfolge ihres Durchströmens beschrieben.

Beispiele:

 - 806 Kombination Mechanische Trockenabscheider/Elektrostat-Abgasreinigung
 - 863 Kombination Elektrostat. Abgasreinigung/Flüssigkeits-Abgasreinigung
 - 900 Spezielle Kombinationen von Abgasreinigungsverfahren
 - 910 Spezielle Kombinationen zur Entstaubung
 - 911 Zyklon (Multi-) - Gewebefilter
 - 912 Zyklon (Multi-) - Einspritzventilator
 - 913 Zyklon (Multi-) - Venturiwäscher
 - 914 Zyklon (Multi-) - EGR
 - 930 Spezielle Kombinationen zur Entstaubung und Gasabsorption
 - 931 EGR-Bodenkolonne
 - 932 EGR-Füllkörperkolonne
 - 933 EGR-Strahlwäscher
 - 934 EGR-Füllkörperkolonne-EGR
 - 950 Spezielle Kombinationen zur Gasabsorption
 - 951 Füllkörperkolonne - Strahlwäscher - Drucksprungwäscher
 - 952 Füllkörperkolonne - Faserschicht - Nebelabscheider
 - 953 Füllkörperkolonne - Bodenkolonne
 - 954 Strahlwäscher - Sprühdüsenwaschturm
 - 990 Sonstige spezielle Kombinationen
 - 991 Thermische Verbrennung - EGR
 - 992 Thermische Verbrennung - Multizyklon
 - 993 Thermische Verbrennung - Venturiwäscher
 - 994 Katalytische Verbrennung - EGR

Anlage IV,

Blatt 2

Pos. 8 **Massenstrom [kg/h]:** (12 Stellen)Pos. 9 **Konzentration [mg/m³]:** (12 Stellen)Pos. 10 **Gesamtmasse [kg/a]:** (12 Stellen)

Der in Pos. 8 einzutragende **Massenstrom** ist gleich der pro Stunde im Durchschnitt emittierten Stoffmasse in kg.

In Pos. 9 ist die **Massenkonzentration** für den Normzustand (273 K, 1013 mbar trocken, d.h. ohne Feuchtigkeit) in der Einheit mg/m³ anzugeben. Auch hier handelt es sich wie beim Abgas-Volumenstrom und Massenstrom um den Durchschnittswert. Liegt die Massenkonzentration eines hochtoxischen oder krebserzeugenden Stoffes bzw. von TCDD oder Stoffen vergleichbarer toxischer Wirkung unterhalb der Nachweisgrenze, so ist die Massenkonzentration in Höhe der Nachweisgrenze anzugeben.

In Pos. 10 sind die **Gesamtemissionen** je Stoffart im Erklärungszeitraum in kg pro Jahr anzugeben. Diese Angaben beziehen sich sowohl auf die gesamte Anlage als auch auf den einzelnen emissionsverursachenden Vorgang (s. Vorbemerkungen zu Anlage IV, Blatt 2).

Alle drei in Pos. 8 bis 10 anzugebenden **Zahlenwerte** sind in Exponentialschreibweise mit 6 geltenen Ziffern und zweistelligen Exponenten (E 12.6) darzustellen.

Beispiel: Der Zahlenwert 50 000 wird folgendermaßen eingetragen:

50000 E + 05

(Die erste Stelle vor dem Punkt bleibt frei, negative Exponenten sind zulässig)

Pos. 11

Ermittlungsart Konzentration-Nr. (1 Stelle)

Die Ermittlungsart für die Konzentrationsangabe bzw. bei fehlender Konzentrationsangabe für die Massenstromangabe ist mit Hilfe des nachfolgenden Schlüsselzahlenverzeichnisses zu kodieren und die zutreffende Schlüsselzahl ist anzugeben.

Schlüsselzahlenverzeichnis für die Ermittlungsart der Konzentration bzw. des Massenstroms

Schlüsselzahl	Bedeutung
1	Kontinuierliche Messung
2	Regelmäßige Einzelmessung
3	Orientierende Einzelmessung
4	Rechnung/Schätzung nach physikalischen Gesetzmäßigkeiten
5	Rechnung/Schätzung nach Emissionsfaktoren
6	Rechnung/Schätzung nach Energie-/Massebilanzen
7	Vergleichende Messung/Schätzung
8	Keine Angaben zur Abgaskonzentration möglich, Massenstrom berechnet (z. B. Berechnung der Lagerverluste auf Basis der VDI-Richtlinie 3479)
9	Keine Angabe zur Abgaskonzentration möglich, Massenstrom geschätzt (z. B. Emissionen bei Leckagen aus Dichtelementen, Haldenabwehungen oder freien Flüssigkeitsoberflächen).

4 Die Emissionserklärung auf Datenträger

Als Datenträger sind Magnetbänder oder Disketten zugelassen.

4.1 Anforderungen an Magnetbänder

4.1.1 Grundsätzliche Anforderungen

Als Datenträger sind ausschließlich mit Kennsätzen versehene 9-Spur-Magnetbänder zugelassen.

Die Bandspule muß mit einer bis zu 6stelligen Spulenarchiv-Nr. und mit der 8stelligen Betreiber-Standort-Nr. beschriftet sein. Zu jeder Bandspule sind außerdem folgende Angaben formlos einzureichen:

a) Betreiber-Standort-Nr., Anlagen-Nrn.

b) Spulenarchiv-Nr.

c) Schreibdichte – Aufzeichnungsart

Es können nur Bänder verarbeitet werden, die mit 1600 bpi (PE) oder mit 6250 bpi (GE) beschrieben wurden.

d) Code

Es können nur Bänder verarbeitet werden, die in ASCII oder EBCDIC beschrieben wurden.

Folgebänder sind nicht erlaubt.

4.1.2 Kennsätze und Datenaufbau

Grundlage für die zu verwendenden Kennsätze und den Dateiaufbau ist die DIN 66029. Alle dort beschriebenen Kennsätze dürfen auftreten. Folgende Kennsätze müssen vorhanden sein:

VOL¹, HDR¹, EOF¹.

Aus dem VOL¹-Kennsatz wird aus den Stellen 5 bis 10 die Spulen-Archiv-Nr. entnommen. Das erste Zeichen der Spulen-Archiv-Nr. muß ein Z sein (Stelle 5).

Im HDR¹-Kennsatz muß die Stelle 54 eine Leerstelle (Blank) oder eine 0 (Null) enthalten.

Im EOF¹-Kennsatz wird aus den Stellen 55–60 die Anzahl der geschriebenen Datenblöcke entnommen.

Alle anderen Angaben der Kennsätze werden nicht überprüft.

4.1.3 Datensatzstruktur

Die Datensätze müssen den Angaben unter 3. in Aufbau, Inhalt und in der Reihenfolge Anlage I, Blatt 1 bis Anlage IV, Blatt 2 je Emissionserklärung, bei den Formularen in Tabellenform (Anlage I, Blatt 3 bis Anlage IV, Blatt 2) in zeilenweiser Reihenfolge entsprechen.

**Formatierung
der einzelnen Formularpositionen**

Formular	Nr.	Position Kurzbezeichnung	Format	Bündigkeit	Zeilenzahl	Stellenzahl
Anlage I, Blatt 1	Kopfzeilen	Betreiber/Standort	I 5/3	R/R	1	8
		Anlagen-Nr.	A 4	R	1	4
		Anlage/Blatt/Seite	I 1/1/3	R/R/R	1	5
		Emissionserklärung 19..	I 2	R	1	2
		Lfd. Nr. d. Emissionserkl.	I 2	R	1	2
		Rückfragen: Abteilung	A 20	L	1	20
		Sachbearbeiter	A 20	L	1	20
		Telefon	A 20	L	1	20
	1	Betreiber: Name d. Firma	A 56	L	1	56
		PLZ	I 4	L	1	4
		Ort	A 32	L	1	32
		Straße/Nr.	A 32	L	1	32
	2	Werk/Betrieb: Name	A 56	L	1	56
		PLZ	I 4	L	1	4
		Ort	A 32	L	1	32
		Straße/Nr.	A 32	L	1	32
		Gemarkung/Flur	A 37/A 37	L/L	1	74
	3	Betreiber/Standort-Nr.	I 5/3	R/R	1	8
	4	BG/Behörde	I 1/3	R/R	1	4
	5	Gew.-Gruppe	I 3	R	1	3
	6	Arbeitsstätten-Nr.	I 7/1/3	R/R/R	1	11
	7	Bezeichnung der Anlage	A 30	L	1	30
	8	Anlagen-Nr.	A 4	R	1	4
	9	Anlagen-Art	A 6	R	1	6
	10	Außenbetriebliche Stellen	A 80	L	1	80
	11	Art der Erklärung	A 1	R	1	1
	12	Umfang der Emissionserklärung	I 6×3	R	1	18

**Formatierung
der einzelnen Formularpositionen**

Formular	Nr.	Position Kurzbezeichnung	Format	Bündigkeit	Zeilenzahl	Stellenzahl
Anlage I, Blatt 2	Kopfzeile	Betreiber/Standort	I 5/3	R/R	1	8
		Anlagen-Nr.	A 4	R	1	4
		Anlage/Blatt/Seite	I 1/1/3	R/R/R	1	5
1		Letzte vorliegende Genehmigung bzw. Anzeige				
		Behörde	A 30	L	1	30
		Az.	A 30	L	1	30
		Datum	A 8	R	1	8
		genehmigte Leistung der Anlage (Kapazität)	E 12.6	R	1	12
		Einheit	A 10	R	1	10
2		Gehen v. d. Anl. Em. aus	A 1	R	1	1
3		Emissionsänderungen gegenüber Vorjahr	A 1	R	1	1
4		Betriebszweck/Verfahren				
		Nr.	I 2 x 1	R	1	2
5		Betriebsstunden				
		pro Tag	I 2 x 2	R	1	4
		pro Jahr	I 2 x 4	R	1	8
6		Abgasreinigungsart				
		Klartext	A 32	L	1	32
		Nr.	I 3	R	1	3
7		Anlage außer Betrieb				
		ja/nein	A 1	R	1	1
8		Stillegung/Außerbetriebnahme	A 13	R	4	52
9		Saisonbetrieb	A 13	R	4	52
						263

**Formatierung
der einzelnen Formularpositionen**

Formular	Nr.	Position Kurzbezeichnung	Format	Bündigkeit	Zeilenzahl	Stellenzahl
Anlage I, Blatt 3	Kopfzeile	Betreiber/Standort	I 5/3	R/R	1	8
		Anlagen-Nr.	A 4	R	1	4
		Anlage/Blatt/Seite	I 1/1/3	R/R/R	1	5
		Gehandhabter Stoff				
1		Bezeichnung	A 50	L	11	550
2.1		Nr.	I 4	R	11	44
2.2		Kennziffer	I 2	R	11	22
3		Verwendung	I 1	R	11	22
4		Einsatzmenge	E 12.6	R	11	132
5		Zusammensetzung des Stoffes				
6		Stoff-Nr.	A 4	R	11	44
7		M-Gehalt in Prozent	E 10.4	R	11	110
8		Alle Arbeitsstoffe?	A 1	R	1	1
9		Anzahl der nicht angegebenen Arbeitsstoffe	I 3	R	1	3
						945

**Formatierung
der einzelnen Formularpositionen**

Formular	Nr.	Position Kurzbezeichnung	Format	Bündigkeit	Zeilenzahl	Stellenzahl
Anlage I, Blatt 4	Kopfzeile	Betreiber/Standort	I 5/3	R/R	1	8
Anlage II, Blatt 1		Anlagen-Nr.	A 4	R	1	4
		Anlage/Blatt/Seite	I 1/1/3	R/R/R	1	5
		Beschreibung der Quelle				
1		Quelle Nr.	A 4	R	14	56
2		Klartext	A 18	L	14	252
3		Quelle Art	I 2	R	14	28
4		Fläche	E 12.6	R	14	168
5		Geom. Höhe	I 3	R	14	42
6		Geod. Höhe	I 3	R	14	42
7		Länge	I 4	R	14	56
8		Breite/Höhe	A 4	R	14	56
9		Winkel	I 3	R	14	42
10		Rechtswert	I 7	R	14	98
11		Hochwert	I 7	R	14	98
						955

**Formatierung
der einzelnen Formularpositionen**

Formular	Nr.	Position Kurzbezeichnung	Format	Bündigkeit	Zeilenzahl	Stellenzahl
Anlage III, Blatt 1	Kopfzeile	Betreiber/Standort	I 5/3	R/R	1	8
		Anlagen-Nr.	A 4	R	1	4
		Anlage/Blatt/Seite	I 1/1/3	R/R/R	1	5
1		Betriebseinheit Nr.	I 3	R	12	36
2		Betriebseinheit – Klartext	A 30	L	12	360
3		Quelle Nr.	A 4	R	12	48
4/5		Betriebsvorgänge Art/Nr.	I 1/1	R/R	12	24
6		Betriebsvorgänge Klartext	A 34	L	12	408
						893

**Formatierung
der einzelnen Formularpositionen**

Formular	Nr.	Position Kurzbezeichnung	Format	Bündigkeit	Zeilenzahl	Stellenzahl
Anlage IV, Blatt 1	Kopfzeile	Betreiber/Standort	I 5/3	R/R	1	8
		Anlagen-Nr.	A 4	R	1	4
		Anlage/Blatt/Seite	I 1/1/3	R/R/R	1	5
		Emissionen für Betriebseinheit ...	I 3	R	1	3
		Betriebsweise kontinuierlich/diskontinuierlich	A 2	L	1	2
1		Quelle Nr.	A 4	R	12	48
2/3		Vorgang Art/Nr.	I 2	R	12	24
4		Häufigkeit	A 4	R	12	48
5		Einzeldauer	A 4	R	12	48
6		Zeitliche Lage	A 31	L	12	372
7		Gesamtdauer	E 12.6	R	12	144
8		Abgasstrom	E 12.6	R	12	144
9		Abgastemperatur	I 3	R	12	36
10		Ermittlungsart des Abgasstroms	I 1	R	12	12
						898

**Formatierung
der einzelnen Formularpositionen**

Formular	Nr.	Position Kurzbezeichnung	Format	Bündigkeit	Zeilenzahl	Stellenzahl
Anlage IV, Blatt 2	Kopfzeile	Betreiber/Standort	I 5/3	R/R	1	8
		Anlagen-Nr.	A 4	R	1	4
		Anlage/Blatt/Seite	I 1/1/3	R/R/R	1	5
		Emissionen für Betriebseinheit	I 3	L	1	3
1		Quelle Nr.	A 4	R	12	48
2/3		Vorgang Art/Nr.	I 1/1	R/R	12	24
4		Stoff-Nr.	I 4	R	12	48
6		Phase	I 1	R	12	12
7		Abgasreinigungsart Nr.	I 3	R	12	36
		Klartext	A 21	L	12	252
8		Massenstrom	E 12.6	R	12	144
9		Konzentration	E 12.6	R	12	144
10		Gesamtmasse	E 12.6	R	12	144
11		Ermittlungsart Konzentration Nr.	I 1	R	12	12
						884

Format: I = Integer (Ganzahlen)
A = Alphanumerisch
E = Exponentialschreibweise

Bündigkeit: R = Rechtsbündig
L = Linksbündig

4.2 Anforderungen an Disketten

4.2.1 Grundsätzliche Anforderungen

Als Datenträger sind standardmäßig für IBM-kompatible Personal Computer durch MS-DOS formatierte Disketten der Größe 5 1/4" zugelassen. Zu jeder Diskette sind folgende Angaben einzureichen:

- a) Betreiber-Standort-Nummer, Anlagen-Nummern
- b) Aufzeichnungsart

DD - Double Density - doppelte Schreibdichte
HD - High Density - extrem hohe Schreibdichte

- c) Spurdichte

48 tpi - 48 Spuren pro Zoll (360 KB)
96 tpi - 96 Spuren pro Zoll (1,2 MB)

4.2.2 Datensatzstruktur

Die Datensätze müssen den Angaben unter 3 im Aufbau, Inhalt und Reihenfolge und den Formatierungsangaben unter 4.1.3 entsprechen. Die Sätze sind in einer ASC II-Datei zusammenzufassen.

Es sind Sätze variabler Länge erlaubt (Satz endet mit dem letzten Zeichen der letzten belegten Position im Formular - nachfolgende Blanks werden dann weggelassen). Die Datensätze müssen mit einem „Carriage-Return“ enden.

Die max. Satzlänge ergibt sich aus den Formatierungsangaben unter 4.1.3

Anlage 1
Blatt 1

Emissionserklärung 19_____ Lfd. Nr. der Emissionserklärung: _____

Die ausgedruckten Daten beziehen sich auf das Jahr 19_____
Änderungen im Erklärungszeitraum sind unter den jeweiligen Positionen abzugeben

1. Betreiber Zur Bearbeitung von Rückfragen

Name der Firma _____
Postanschrift _____
PLZ Ort _____

Name der Firma _____

Postanschrift _____

2. Bezeichnung des
Werkes/BetriebesPostanschrift _____
PLZ Ort _____

Straße/Nr. _____

Postanschrift _____

PLZ Ort _____

Gemarkung _____

3. Betreiber/Standort-Nr.*) 4. BG/Behörde *) 5. Gew.-Gr.*) 6. Arbeitsstätten-Nr. *)

/ _____ / _____ / _____ / _____

7. Bezeichnung der Anlage

8. Anlagen-Nr. _____
9. Anlagen-Art *)10. Bei der Ermittlung der Emissionen und der Abgabe der Erklärung hat/haben folgende außerbetriebliche
Stelle(n) mitgewirkt: _____

11. Art der Erklärung *)

12. Umfang der Emissionserklärung: Anlage I Blatt 1: (_____) 1 Seite
Anlage I Blatt 3: (_____) Seiten
Anlage II Blatt 1: (_____) Seiten
Anlage III Blatt 1: (_____) Seiten
Anlage IV Blatt 1: (_____) Seiten
Blatt 2: (_____) Seiten
Blatt 4: (_____) Seiten

Ort, Datum _____

Unterschrift d. Erklärungs-
pflichtigen _____Prüfvermerk d. Gewerbeaufsichts-
amtes/Bergamtes *)

*) Nicht vom Erklärungspflichtigen anzugeben

Emissionserklärung 19 _____ Betreiber/Standort _____/____*) Anlagen-Nr. _____

Anlage I
Blatt 2

1. Letzte vorliegende Genehmigung bzw. Anzeige nach Paragraph 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung oder Paragraph 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Behörde: _____ AZ: _____ Datum: _____
 Genehmigte Leistung der Anlage (Kapazität **) : _____ Einheit: _____

2. Gehen von der Anlage Emissionen aus ? Ja/Nein

3. Emissionsänderungen gegenüber dem Vorjahr ? Ja/Nein/Entfällt

4. Betriebszweck/Verfahren ***) Nr. _____ (_____)

5. Betriebsstunden ***)

Pro Tag (_____)
 _____ (_____)

6. Abgasreinigungsart ***)

Klartext **)
 Nr. *)

7. Ist die Anlage außer Betrieb gewesen oder stillgelegt worden ? Ja/Nein

8. Stilllegung/
Außerbetriebnahme von bis von bis
 _____ _____ _____ _____ _____ _____

9. Saisonbetrieb von bis von bis
 _____ _____ _____ _____ _____

Schlüssel für Feld 4	
1	Feuerungsanl.-Gebäudeheizung
2	Feuerungsanl.-Produktions- Wärmeerzeugung
1	Heißdruckheranlage
2	Kaltdruckheranlage

*) Nicht vom Erklärungspflichtigen anzugeben

**) Freiwillige Angabe des Erklärungspflichtigen

***) Nur bei vereinfachten Emissionserklärungen anzugeben

Emissionserklärung 19 Betreiber/Standort _____/_____*) Anlagen-Nr. _____

Brenn- und Arbeitsstoffe

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Gehandhabter Stoff Bezeichnung	Nr. *)	Ver- wen- dung	Einsatz- Menge [t/a]	Zusammensetzung des Stoffes Nr. *)	M-Gehalt	Bemerkungen Bezeichnung in %

8. In der Tabelle sind alle Arbeitsstoffe angegeben? Ja/Nein

9. Anzahl der nicht angegebenen Arbeitsstoffe

Schüssel für Feld 3:

0	Einsatz = Produkt	5	Brennstoff
1	Einsatz	6	Zusatzzberennstoff
2	Zuschlag	7	Zwischenprodukt
3	Produkt	8	Verunreinigung
4	Nebenprodukt/Abfall	9	Energieträger

*) Nicht vom Erkährungspflichtigen anzuzeigen

Emissionserklärung 19 Betreiber/Standort / * Anlagen-Nr.

Anlage I
Blatt 4
Seite 1

Quellen

1
a

Vereinfachte Emissionserklärung

Schlüssel für Feld 3

- 10 Abzug mit freier Abströmung
 11 Hochfackel
 12 Abzug ohne freie Abströmung
 13 Diffuse Quelle

*) Nicht vom Erkältungspflichtigen anzugeben
 **) Freiwillige Angabe des Erkältungspflichtigen

Anlage 11
Blatt 1
Seite

Vollständige Emissionserklärung

Schlüssel für Feld 3

- 10 Abzug mit freier Abströmung
- 11 Hochfackel
- 19 Abzug ohne freie Abströmung
- 20 Diffuse Quelle

- *) Nicht vom Erklärungspflichtigen anzugeben
- **) Freiwillige Angabe des Erklärungspflichtigen

Emissionserklärung 19 Betreiber/Standort _____/_____*) Anlagen-Nr. _____

Betriebseinheiten/-Vorgänge

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Betriebseinheit Nr. Klartext		Quelle Nr.	Betriebsvorgänge Art Nr. Klartext		(Emissionsverursachende Vorgänge)

3.	4.	5.	6.	Quelle	Betriebsvorgänge	(Emissionsverursachende Vorgänge)

Nr. Art Nr. KlarTEXT

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----

Schlosser für Feld 4

0 Normalbetrieb
1 Normalbetrieb
2 Anfahrbetrieb
3 Abfahrbetrieb
4 Betriebsstörung

*) Nicht vom Erklärungspflichtigen anzugeben

Emissionserklärung 19 Betreiber/Standort _____/_____*) Anlagen-Nr.

Anlage IV
Blatt 1
Seite

Emissionen für Betriebseinheit

Bettiehweisse

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Quelle	Vorgang	Häu- Art Nr.	fig- **)	Ein- zel- keit	Zeitliche Lage Dauer

7.	8.	9.	10.
Gesamt- Dauer [h/a]	Abgas- Strom [m ³ /h]	Abgas- Temp. [C]	Err. Ab Nr.

Bemerkungen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----

卷之三

Schlüssel für Feld 4 und

K	ununterbrochen	D	je Tag	bzw.	Tag	(a)
S		Sekunde(n)	W	je Woche	bzw.	Woche(n)
M	je Minute	bzw.	Minuten(n)	L	je Monat	bzw.
H	je Stunde	bzw.	Stunde(n)	A	je Jahr	

)) Nicht vom Erklärungspflichtigen anzugeben
)) Siehe Anlage III Blatt 1 Feld 3, 4 und 5

Emissionserklärung 19 Betreiber/Standort _____ / _____ *) Anlagen-Nr. _____

Anlage IV
Blatt 2
Seite [redacted]

Emissionen für Betriebseinheit

1 3 3 4 6 7

1. Quelle 2. Vorgang 3. Stoff 4. Pha- 5. Abgasreinigungsart 6. Klartext
Art Nr. Nr. *) se Nr. *) Klartext
*) 5. Stoffbezeichnung

Bemerkungen

9.	Konzen- tra- tion [mg/m ³] /h]	10.	Gesamt- masse [kg/a]	11.	Ermittlungsa- rt Konzentration Nr. *) Klartext
----	--	-----	----------------------------	-----	---

Schlüssel für Feld 6

- 1 Staubförmig /Partikelgröße: Keine Angabe möglich
 2 Staubförmig /Partikelgröße: Kleiner 10 Mikrometer
 3 Staubförmig /Partikelgröße: Größer 10 Mikrometer
 4 Flüssig /Tropfengröße: Keine Angabe
 5 Flüssig /Tropfengröße: Kleiner 10 Mikrometer
 6 Flüssig /Tropfengröße: Größer 10 Mikrometer
 7 Gasförmig

- *) Nicht vom Erklärungspflichtigen anzugeben
- **) Siehe Anlage III Blatt 1 Feld 3, 4 und 5
- ***) Kann auch auf Betriebseinheit bezogen angegeben werden

Erläuterungen zu den Anlagen I bis IV der Emissionserklärungsverordnung in der Fassung des Erlasses

1. Vorbemerkungen

Bei der Erstellung von Emissionserklärungen an Hand der als Anlagen I bis IV vorliegenden Formulare sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) **Erstmalige Abgabe** einer Emissionserklärung (§ 4 Abs. 1 bis 3 der Emissionserklärungsverordnung),
- b) Erstellung der Emissionserklärung durch **Ergänzung oder Änderung von Daten der Vorjahreserklärung** (§ 5 der Emissionserklärungsverordnung).

Im Falle a) sind Leerformulare zu verwenden, die bei den Aufsichtsbehörden bereithalten werden. Die Daten sind vom Erklärungspflichtigen an den gekennzeichneten Stellen einzutragen, soweit auf den einzelnen Formularen keine abweichende Regelung getroffen ist.

Die Anzahl der Stellen ist gleich der maximalen Zahl der für die jeweilige Angabe vorgesehenen Zeichen (Einzelbuchstaben, einstellige Ziffern, Satzzeichen, Bindestriche) und Zwischenräume. Dabei sind die Umlaute ä, ö, ü als ae, oe, ue sowie der Buchstabe „ß“ als „ss“ einzutragen.

Angaben, die mit der Fußnote „nicht vom Erklärungspflichtigen anzugeben“ versehen sind, werden vor bzw. bei der Dateneingabe in die ADV-Anlage von der zuständigen Behörde ergänzt.

Die erstmalige Emissionserklärung ist in zweifacher Ausfertigung an die zuständige Behörde zu senden. Alle Angaben in den Anlagen I bis IV sind für den Erklärungszeitraum (Kalenderjahr) zu machen.

Im Fall b) erhält der Erklärungspflichtige drei Ausfertigungen des ADV-Ausdrucks der Vorjahreserklärung mit den aktuellsten gespeicherten Daten.

Dieser Ausdruck umfaßt die Anlagen I bis IV. War die Vorjahreserklärung eine „vereinfachte“ Erklärung gemäß § 4 Abs. 1 der Emissionserklärungsverordnung, so beschränkt sich der Ausdruck auf Anlage I.

Die notwendigen Ergänzungen oder Änderungen der in diesem Ausdruck enthaltenen Daten sind folgendermaßen vorzunehmen:

- Formularfelder ohne ausgedruckte Angaben und eventuell zu verwendende Leerformulare sind nach dem für Fall a) beschriebenen Verfahren auszufüllen.

Ausgedruckte Angaben, die aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen durch neuere Daten ersetzt werden müssen, sind zu streichen.

Die neuen Daten sind unmittelbar unter den ausgedruckten Daten in die Korrekturzeile einzutragen.

- Zu löschen Teile der Vorjahreserklärung sind deutlich durchzustreichen.

Von den drei dem Erklärungspflichtigen zur Verfügung gestellten Ausfertigungen des Datenausdruckes ist ein Exemplar für den Erklärungspflichtigen bestimmt. Die zweiten und dritten Ausfertigungen der Datenausdrucke, welche die vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen enthalten, sind zusammen mit zwei Exemplaren der zusätzlich ausgefüllten Formulare an die zuständige Behörde zu senden.

2. Erläuterungen zu den vom Betreiber auszufüllenden Formularpositionen

Position	Erläuterung
Anlage I, Blatt 1	<p>Emissionserklärung 19</p> <p>Ifd. Nr. der Emissionserklärung:</p> <p>Bei der erstmaligen Emissionserklärung wird als Jahreszahl der Emissionserklärung das Jahr des jeweiligen Erklärungszeitraums eingetragen (Ergänzung der letzten beiden Ziffern). Bei Folgeerklärungen wird die Jahreszahl der Emissionserklärung maschinell vorgedruckt. Als Ifd. Nr. ist bei Ersterklärungen stets „1“ einzutragen; Folgeerklärungen sind fortlaufend zu numerieren.</p>
Pos. 1 1. Zeile	<p>Betreiber/Firma</p> <p>Es ist die Firma gemäß der Eintragung im Handelsregister einzutragen.</p> <p>Die Eintragung ist in zwei Abschnitten von jeweils max. 28 Stellen vorzunehmen.</p> <p>Umfaßt die Bezeichnung mehr als 28 Stellen, so ist die Eintragung so auf die beiden Abschnitte zu verteilen, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> - der erste Abschnitt für eine alphabetische Sortierung geeignet ist und - aus beiden Abschnitten die Firmanschrift gedruckt werden kann. <p>Stimmt der Name der Firma mit der Bezeichnung des Werkes/Betriebes (siehe Position 2) überein, kann die Angabe „Name der Firma“ entfallen.</p>

Anlage I,	PLZ/Ort/Straße/Hausnummer
Blatt 1,	Die Postanschrift mit vierstelliger Postleitzahl bezieht sich auf die Hauptverwaltung bzw. auf den örtlichen Sitz des Betreibers der Anlage, auf die sich die Emissionserklärung bezieht.
Pos. 1	Falls die vorgegebenen jeweils 32 Stellen für die Ortsbezeichnung bzw. Straße/Hausnummer nicht ausreichen, ist eine sinnvolle und übliche Abkürzung zu wählen. Statt einer Straße und Hausnummer kann auch ein Postfach angegeben werden.
2. Zeile	Stimmt die Postanschrift des Betreibers mit der Anschrift des Werkes (siehe Position 2) überein, kann die Angabe hier entfallen.
Pos. 2	Zur Bearbeitung von Rückfragen (Abteilung, Sachbearbeiter, Telefon)
1. Zeile	Es ist an dieser Stelle der für die Bearbeitung von Rückfragen bezüglich der Emissionserklärung zuständige Sachbearbeiter, seine Abteilung und seine Telefonnummer mit Vorwahl-Nr. zu nennen.
2. Zeile	Bezeichnung des Werkes/Betriebes Es ist die Bezeichnung des Werkes oder Betriebes anzugeben, in welchem sich die Anlage befindet, auf die sich die Emissionserklärung bezieht, beginnend mit dem Namen der Firma. Die Eintragung ist in zwei Abschnitten von jeweils maximal 28 Stellen vorzunehmen. Umfäßt die Bezeichnung mehr als 28 Stellen, so ist die Eintragung so auf die beiden Abschnitte zu verteilen, daß <ul style="list-style-type: none"> – der erste Abschnitt für eine alphabetische Sortierung geeignet ist und – aus beiden Abschnitten die Firmenanschrift gedruckt werden kann.
3. Zeile	PLZ/Ort/Straße/Hausnummer Es ist die Postanschrift des Werkes oder Betriebes mit vierstelliger Postleitzahl anzugeben, in welchem sich die Anlage befindet, auf die sich die Emissionserklärung bezieht. Falls die vorgegebenen jeweils 32 Stellen für die Ortsbezeichnung bzw. Straße/Hausnummer nicht ausreichen, ist eine sinnvolle und übliche Abkürzung zu wählen.
Pos. 7	Gemarkung/Flur Die Angaben zur Gemarkung und Flur beziehen sich auf die unter Pos. 7 aufgeführte Anlage.
Pos. 8	Bezeichnung der Anlage An dieser Stelle ist eine verständliche Klartextbezeichnung der Anlage mit max. 30 Stellen einzutragen. Soweit die Anlage eine innerbetriebliche Kennzeichnung trägt, ist diese zusätzlich anzugeben.
Pos. 10	Anlagen-Nr. Als „Anlagen-Nr.“ kann jede beliebige maximal vierstellige alphanumerische Kennung gewählt werden, die nicht bereits als Anlagen-Nr. für eine andere Anlage im gleichen Werk oder Betrieb vergeben worden ist. Einmal vergebene Anlagen-Nrn. sind generell beizubehalten.
Pos. 12	Bei der Ermittlung der Emissionen und der Abgabe der Erklärung hat/haben folgende außerbetriebliche Stelle(n) mitgewirkt: Durch diese Angabe ist ein direkter Kontakt zwischen den genannten Stellen und der mit der Katasteraufnahme befaßten Behörde oder Dienststelle möglich.
	Umfang der Emissionserklärung
	a) Bei Ersterklärungen: Für jedes der hier aufgeführten Formularblätter bis auf Anlage I, Blatt 1 und Anlage I, Blatt 2 sind die Seiten mit 1 beginnend fortlaufend zu numerieren. Beim Übergang zum nächsten Formularblatt beginnt die Seitennummerierung von neuem mit 1. Es sind hier die jeweils höchsten Seitenzahlen der einzelnen Formularblätter anzugeben.
	b) Bei Folgeerklärungen: Die Seitenzahlen der Formularblätter werden für Folgeerklärungen mit Stand der Vorjahreserklärung in Klammern ausgedruckt. Ändern sich diese Seitenzahlen für den Erklärungszeitraum, so sind die sich neu ergebenden Seitenzahlen im freigelassenen Korrekturfeld einzutragen.
	Ort, Datum/Unterschrift d. Erklärungspflichtigen Diese Felder müssen in jedem Fall ausgefüllt werden.

Anlage I,
Blatt 2

Dieses Blatt ist bei jeder Emissionserklärung neu auszufüllen.

Emissionserklärung 19**Anlagen Nr.**

Die entsprechenden Angaben sind bei Ersterklärungen aus dem vorhergehenden Blatt zu übernehmen.

Pos. 1

Letzte vorliegende Genehmigung bzw. Anzeige nach Paragraph 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung oder Paragraph 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**Behörde:****Az.:****Datum:**

Es ist anzugeben:

Die Genehmigungsbehörde oder die Behörde, an welche die Anzeige gerichtet war, als „Behörde“ (z. B. RP Köln, GAA Düsseldorf), das Aktenzeichen („Az.“) und das Genehmigungs- oder Anzeigedatum („Datum“).

Pos. 2

Gehen von der Anlage Emissionen aus? ja/nein

Die nicht zutreffende der beiden Antwortmöglichkeiten ist zu streichen. Diese Frage kann nur verneint werden, wenn die Anlage einschließlich der genehmigungsbedürftigen Nebenanlagen ihrer Art nach keine Emissionen verursachen kann. In diesen Fällen entfallen sämtliche Angaben auf diesem Blatt ab Pos. 5 und auf allen folgenden Blättern.

Pos. 3

Emissionsänderungen gegenüber dem Vorjahr?**ja/nein/entfällt**

Die beiden nicht zutreffenden Antworten sind zu streichen. Wird die Frage im Falle der Ergänzung bzw. Änderung der Erklärung mit nein beantwortet, entfallen die Angaben in den Anlagen II bis IV.

Haben sich im Erklärungszeitraum nur Änderungen bei der Masse der Emissionen ergeben (Anlage IV, Blatt 2, Pos. 8 – 10) und betragen diese je Stoffart (Anlage IV, Blatt 2, Pos. 5) weniger als 10 vom Hundert gegenüber der vorherigen ausdrücklichen Erklärung der Gesamtmasse je Stoffart, kann die Frage verneint werden.

Soweit im Erklärungszeitraum eine wesentliche Änderung der Anlage vorgenommen wurde (z. B. nach § 15 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), sind die Anlagen II bis IV auf jeden Fall zu ergänzen.

Pos. 4

Betriebszweck/Verfahren (Nr.)

Angaben zu dieser Position sind nur bei „vereinfachten“ Emissionserklärungen nach § 4 Abs. 1 der Emissionserklärungsverordnung zu machen und dienen bei diesen Erklärungen als notwendige Zusatzinformationen zur Ermittlung der Emissionen. Sie beschränken sich zur Zeit auf die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Fälle:

Anlage (vergl. Anlage I, Bl. 1, Pos. 7)	Betriebszweck/Verfahren Klartext	Nr.
Feuerungsanlage	Gebäudeheizung	1
	Produktionswärmeverzeugung	2
Räucheranlage	Heißräuchern	1
	Kalträuchern	2

Für Feuerungsanlagen ist nur die Angabe einer „Nr.“ zulässig. Im Zweifelsfall ist die „Nr.“ des überwiegenden Betriebszwecks zu verwenden. Treffen bei den Räucheranlagen beide Verfahrensarten zu, so sind beide Angaben zu machen.

Die „Nr.“ für die zweite Angabe ist in diesen Fällen zwischen den Klammern einzutragen.

Bei allen übrigen „vereinfachten“ Emissionserklärungen ist für „Nr.“ die Kennziffer 1 einzutragen.

Pos. 5

Betriebsstunden pro Tag/pro Jahr

Die Betriebsstunden pro Tag und pro Jahr sind nur für Anlagen anzugeben, für die eine „vereinfachte“ Emissionserklärung nach § 4 Abs. 1 Emissionserklärungsverordnung abgegeben wird. Schwankt die Zahl der täglichen Betriebsstunden, so ist die überwiegend vorkommende Zahl der täglichen Betriebsstunden anzugeben.

Wurden unter Pos. 4 zwei Angaben zum Betriebszweck oder Verfahren gemacht und ergeben sich daraus je zwei unterschiedliche Angaben zu den täglichen und jährlichen Betriebsstunden, so sind diejenigen Angaben in Klammern zu setzen, die zu der in Pos. 4 in Klammern eingetragenen Nr. des Betriebszweckes oder des Verfahrens gehören.

Es sind nur ganzzahlige Werte anzugeben.

**Anlage I,
Blatt 2**

- Pos. 7** **Ist die Anlage außer Betrieb gewesen oder stillgelegt worden? ja/nein**
Die nicht zutreffende der beiden Antwortmöglichkeiten ist zu streichen.
- Pos. 8** **Stilllegung/Außenbetriebnahme von – bis**
- Pos. 9** **Saisonbetrieb von – bis**
Es ist jeweils das Datum des ersten und letzten Tages entsprechender Zeiträume einzutragen. Die Monatsangabe muß in Ziffernform erfolgen. Beispiel: 22.07.–01.09. Die Angaben beziehen sich stets auf die gesamte Anlage bzw. auf die Gesamtheit der zu ihr gehörenden Betriebseinheiten.

**Anlage I,
Blatt 3****Brenn- und Arbeitsstoffe**

Die Seiten sind mit 1 beginnend fortlaufend durchzunumerieren, soweit keine Seitenzahlen vorgedruckt sind.

Emissionserklärung 19 Anlagen Nr.

Bei Ersterklärungen und bei den in Folgeerklärungen enthaltenen Seiten ohne maschinell ausgedruckte Daten sind die entsprechenden Angaben aus Anlage I, Blatt 1, zu übernehmen. Auf Seiten mit maschinell ausgedruckten Daten werden diese Angaben mit ausgedruckt.

Pos. 1**Gehandhabter Stoff/Bezeichnung**

Einzutragen sind die Klartextbezeichnungen der gehandhabten Brenn- und Arbeitsstoffe, aus denen auf die von der Anlage ausgegangenen Emissionen geschlossen werden kann. Auch Produkte sind Arbeitsstoffe, wenn mit ihnen in der Anlage Arbeitsschritte (z.B. Abfüllen, Verladen) durchgeführt werden und dabei Emissionen auftreten können.

Bei Brennstoffen sind deren Art und Heizwert anzugeben.

Arbeitsstoffe, bei deren Nennung auf die Zusammensetzung schutzwürdiger Rezepturen oder Produkte geschlossen werden kann, brauchen nicht angegeben zu werden.

Reicht der im Formular vorgesehene Platz von 50 Stellen für die Angabe der Stoffbezeichnung nicht aus, so sind entsprechende Abkürzungen einzutragen.

Pos. 3**Verwendung**

Es ist die entsprechende Schlüsselkennziffer gemäß der Tabelle „Schlüssel für Feld 3“ (s. rechte untere Ecke des Formulars) einzutragen.

Die Schlüsselkennziffer 0 (Einsatz = Produkt) kennzeichnet Arbeitsstoffe, die innerhalb der Anlage keine chemische Umwandlung erfahren (z. B. bei Tanklägern, Umschlaganlagen für staubende Güter, Mahlanlagen, Granulieranlagen).

Die Schlüsselkennziffer 3 (Produkt) ist für alle zu nennenden Produkte (s. Erläuterung zu Pos. 1) zu verwenden. Die Schlüsselkennziffer 9 (Energieträger) ist zu verwenden z. B. für Wärmeträgeröl, Kühlmittel.

Pos. 4**Einsatzmenge [t/a]**

In diesem Feld ist die sich auf das gesamte Erklärungsjahr beziehende Einsatzmenge des in der gleichen Zeile unter Pos. 1 aufgeführten Stoffes in Tonnen pro Jahr einzutragen. Dabei sind Dezimalzahlen ausdrücklich zugelassen (Komma zählt als 1 Stelle!)

Pos. 6/7**Zusammensetzung des Stoffes****Massengehalt in Prozent/Bezeichnung**

Hier ist die Zusammensetzung der gehandhabten Stoffe hinsichtlich der darin enthaltenen emissionsrelevanten Bestandteile anzugeben. So sind z. B. bei flüssigen Brennstoffen zumindest der Schwefelgehalt und bei festen Brennstoffen zumindest der Schwefel- und Aschegehalt anzugeben.

Für diese Bestandteile sind unter Pos. 6 die Massengehalte in Prozent und unter Pos. 7 die Stoffbezeichnungen (chemische Bezeichnungen, keine Handelsnamen) einzutragen. Für die Eintragung der Stoffbezeichnungen können beliebig viele Stellen verwendet werden. Wiederholen sich die Eintragungen zu den Pos. 1 bis 4 in mehreren aufeinanderfolgenden Zeilen, so brauchen diese Eintragungen nur in der ersten dieser Zeilen vorgenommen zu werden. Die erste Zeile einer Seite muß jedoch vollständig ausgefüllt sein.

Pos. Bemerkungen

Hier können Zusatzbemerkungen zu den einzelnen Tabellenzeilen gemacht werden. Diese sind insbesondere angezeigt, wenn bei vereinfachten Erklärungen für Räuchereien in der Anlage I, Blatt 2, Pos. 4, mehr als ein Betriebszweck oder Verfahren angegeben wird.

In diesen Fällen sollte mitgeteilt werden, welche Anteile der angegebenen Einsatzmenge (s. gleiche Zeile, Pos. 4) auf die einzelnen Betriebszwecke oder Verfahren entfallen, z. B. durch folgende Angaben: 1) 60%, 2) 40%.

Dabei sind 1) und 2) identisch mit den eingetragenen Nummern des Betriebszwecks oder Verfahrens.

Anlage I,
Blatt 3
Pos. 8

In der Tabelle sind alle Arbeitsstoffe angegeben. ja/nein

Die nicht zutreffende der beiden Antwortmöglichkeiten ist auf der letzten Seite der Tabelle zu streichen.

Pos. 9

Anzahl der nicht angegebenen Arbeitsstoffe

Wird die Frage in Pos. 8 verneint, ist auf der letzten Seite die Anzahl der nicht angegebenen Arbeitsstoffe anzugeben.

Anlage I,
Blatt 4

Quellen Vereinfachte Emissionserklärung

Das vorliegende Formularblatt ist nur für „vereinfachte“ Emissionserklärungen nach § 4 Abs. 1 der Emissionserklärungsverordnung bestimmt.

Soweit nicht bereits vorgedruckt, sind an der dafür vorgesehenen Stelle im Formulkopf die fortlaufenden Seitenzahlen einzutragen (mit 1 beginnend).

Emissionserklärung 19 Anlage

Soweit nicht bereits vorgedruckt, sind die entsprechenden Angaben aus Anlage I, Blatt 1, zu übernehmen.

Beschreibung der Quelle

Pos. 1

Nr.

Pos. 2

Klartext

Jeder Übertrittsstelle der von der Anlage ausgehenden Emissionen in die Atmosphäre (Quelle) ist eine maximal vierstellige alphanumerische Kennung als „Quellen-Nr.“ zuzuordnen.

Jede einzelne Quelle innerhalb eines Betriebes oder Werkes (d. h. eines Betreibers/Standortes) erhält nur eine derartige Quellennummer. Diese darf nur **einmal** vergeben werden und ist in Pos. 1 einzutragen. Bei Ersterklärungen vergebene Quellennummern sind bei Folgeerklärungen beizubehalten.

In **Pos. 2** ist die auf maximal 18 Stellen begrenzte evtl. abgekürzte Klartextbezeichnung der Quelle einzutragen.

Beispiele für Punktquellen: Schornstein, Abzug, Dachauslaß.

Beispiele für Flächenquellen: Fensterreihe, langer Dachauslaß, Lagerplatz, Halde, 22 Absetzbecken.

Pos. 3

Art (der Quelle)

Es ist die Schlüsselkennziffer entsprechend der Tabelle „Schlüssel für Feld 3“ (s. rechte untere Formularecke) einzutragen. Falls bei Punktquellen die freie Abströmung der Abgase behindert wird, ist dies anzugeben (Kennziffer 19).

Pos. 4

Fläche [m²]

Es ist die Austrittsfläche der Quelle in m² einzutragen. Als Austrittsfläche bei Punktquellen ist die als Quelle wirksame Fläche, z. B. bei Schornsteinen der lichte Mündungsquerschnitt, anzugeben.

Bei der Flächenangabe sind Dezimalzahlen zugelassen.

Pos. 5

Geometrische Höhe [m]

Als geometrische Höhe wird bei Punktquellen bzw. Flächenquellen die Höhe der Austrittsfläche der Quelle über dem Erdboden in ganzzahligen Metern angegeben.

Ist dieser Wert bei Flächenquellen nicht konstant, so wird der arithmetische Mittelwert zwischen dem größten und kleinsten Wert angegeben.

Pos. Bemerkungen

Hier besteht die Möglichkeit zur Angabe von Zusatzinformationen im Zusammenhang mit den einzelnen Formularzeilen.

Da diese Angaben nicht datentechnisch gespeichert werden, erscheinen sie auch nicht in einem späteren Datenausdruck.

Anlage II,
Blatt 1

Quellen Vollständige Emissionserklärung

Soweit nicht bereits vorgedruckt, sind die fortlaufenden Seitenzahlen (mit 1 beginnend) an der dafür vorgesehenen Stelle im Formularkopf einzutragen.

Emissionserklärung 19 Anlage

Soweit nicht bereits vorgedruckt, sind die entsprechenden Angaben aus Anlage I, Blatt 1, zu übernehmen.

Pos. 1 bis 5 Die Fragestellungen und Erläuterungen zu diesen Positionen sind die gleichen wie bei den **Positionen 1 bis 5 in Anlage I, Blatt 4**

Pos. 7 **Länge [m]**

Pos. 8 **Breite/Höhe [m]**

Pos. 9 **Winkel [Grad]**

Diese Angaben beziehen sich ausschließlich auf Flächenquellen.

Bei Flächenquellen mit rechteckigen Austrittsflächen beziehen sich die Angaben für die Länge und Breite auf die tatsächlichen Rechteckseiten, bei sonstigen Austrittsflächen auf die Seiten der diesen Flächen bestmöglich angenäherten Ersatzrechtecke.

Die Flächen dieser Ersatzrechtecke müssen mindestens so groß sein wie die in Pos. 4 angegebenen Austrittsflächen.

Die Angabe der „Länge“ (Pos. 7) bezieht sich bei horizontalen Austrittsflächen stets auf die längere der beiden Rechteckseiten, bei vertikalen Austrittsflächen auf die zur Erdoberfläche parallele Rechteckseite.

Die Länge ist ebenso wie die „Breite“ (Pos. 8) in ganzzahligen Metern anzugeben. Bei vertikalen Flächenquellen wird die Breite auf Grund der Definition der Länge identisch mit der Höhe.

Damit dieses Wesensmerkmal bei der Datenspeicherung erkennbar bleibt, ist in diesen Fällen auf der ersten der vier im Formularblatt enthaltenen Stellen der Buchstabe „H“ einzutragen.

Der in Pos. 9 einzutragende Winkel ist gleich dem im Uhrzeigersinn (über Ost) gemessenen Winkel zwischen der Nord-Süd-Richtung und der durch die „Länge“ repräsentierten Rechteckseite in Altgrad.

Es sind nur ganzzahlige Werte einzutragen, die kleiner als 180 Grad sind.

Pos. 10 **Rechts-/Hochwert [m]**

Pos. 11 Die örtliche Lage der Quellen wird durch den sogenannten Rechtswert (Abszisse) und Hochwert (Ordinate) des Gauß-Krüger-Koordinatennetzes im Meßtischblatt mit einer Genauigkeit von ± 10 m angegeben.

Bei Punktquellen beziehen sich diese Rechts- und Hochwerte auf die Quellenmittelpunkte, bei Flächenquellen auf die Mittelpunkte der die Flächenquellen repräsentierenden Rechtecke (s. Pos. 7-9).

Ersatzweise kann ein Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1:25 000 (Meßtischblatt) beigefügt werden, auf dem bei Fehlen des Koordinatennetzes die Gauß-Krüger-Koordinaten zweier Punkte, die auf dem Lageplan einen Mindestabstand von 10 cm haben müssen, einzutragen sind. In diesen Lageplan sind die Quellen mit ihrer laufenden Nummer (Pos. 1) einzutragen.

Pos. Bemerkungen

Hier besteht die Möglichkeit zur Angabe von Zusatzinformationen im Zusammenhang mit den einzelnen Formularzeilen.

Da diese Angaben nicht datentechnisch gespeichert werden, erscheinen sie auch nicht in einem späteren Datenausdruck.

Anlage III,
Blatt 1

Betriebseinheiten/- Vorgänge

Die Seiten sind mit 1 beginnend fortlaufend durchzunumerieren (soweit Seitenzahlen nicht bereits vorgedruckt).

Emissionserklärung 19 Anlage

Die entsprechenden Angaben sind aus Anlage I, Blatt 1, zu übernehmen (soweit nicht bereits vorgedruckt).

Pos. 1 **Betriebseinheit Nr./Klartext**

Pos. 2 **Betriebseinheiten sind**

1. Teile von Anlagen, die zumindest zeitweise selbstständig betrieben werden können und ein selbstständiges, von anderen Teilen unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen, oder
2. Verfahrensabschnitte von Anlagen, die in sich überwiegend geschlossen sind und ein selbstständiges, von anderen Abschnitten unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen.

Bei der Entscheidung der Frage, ob Teile oder Verfahrensabschnitte von Anlagen ein unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen und deshalb Betriebseinheiten sind, bleiben Leckverluste außer Betracht.

Besteht die Anlage aus Betriebseinheiten, so sind in den Anlagen III und IV die Angaben für jede Betriebseinheit zu machen.

Diese sind mit ganzen Zahlen nicht unter 10 (Betriebseinheit Nrn. 1 bis 9 nicht zugelassen!) fortlaufend zu numerieren.

Die Nummern sind bei Ersterklärungen und späteren Ergänzungen in die drei dafür vorgesehenen Stellen des Formulars einzutragen; die bei Folgeerklärungen von der ADV-Anlage ausgedruckten Nummern sind beizubehalten.

Im Gegensatz zur Vergabe der Quellennummern erfolgt die Durchnumerierung der Betriebseinheiten für jede Anlage gesondert.

Gleichartige Betriebseinheiten sollen hintereinander aufgeführt werden. Die Betriebseinheiten sind kurz zu bezeichnen, z. B. Tanklager, Drehrohrofen, Hilfskessel. Diese Bezeichnung ist unter der Rubrik „Klartext“ in das Formular einzutragen. Wiederholen sich Nummer und Klartext der Betriebseinheit in mehreren aufeinanderfolgenden Zeilen, so brauchen beide Eintragungen nur in der ersten dieser Zeilen vorgenommen zu werden. Die erste Zeile einer Seite muß jedoch vollständig ausgefüllt werden.

Wird die Anlage nicht in Betriebseinheiten unterteilt, ist die Betriebseinheit Nr. 010 einzutragen. Der für sie einzutragende Klartext ist in diesem Fall mit der Klartextbezeichnung der Anlage (s. Anlage I, Blatt 1, Pos. 7) identisch.

Pos. 3

Quelle Nr.

Aus Anlage II, Blatt 1, Pos. 1, ist die Quellennummer derjenigen Quelle zu übernehmen, über welche die Emissionen erfolgen, die bei dem in Pos. 4 bis 6 aufgeführten Betriebsvorgang (emissionsverursachenden Vorgang) der Betriebseinheit oder Anlage auftreten und in Anlage IV, Blatt 1 und 2, beschrieben werden.

Jede dieser Quellen muß daher in Anlage II, Blatt 1, aufgeführt sein. Wiederholen sich Betriebseinheit und Quelle in mehreren aufeinanderfolgenden Zeilen, so braucht die Quellennummer nur in der ersten dieser Zeilen eingetragen zu werden. Sie muß jedoch in der ersten Zeile einer Seite aufgeführt werden.

Anlage III,
Blatt 1**Betriebsvorgänge (Emissionsverursachende Vorgänge)**Pos. 4 **Art**Pos. 5 **Nr.**Pos. 6 **Klartext**

Für jede Betriebseinheit sind die Betriebsvorgänge anzugeben, von denen Emissionen verursacht werden. Die Emissionen werden in Anlage IV, Blatt 1 und 2, näher beschrieben. Für jede dort vorkommende Kombination

Betriebseinheit/Quelle/Betriebsvorgang

ist hier eine Datenzeile einzutragen.

Jeder Betriebsvorgang ist durch eine Kennziffer für die **Art** in Pos. 4 und innerhalb dieser Kategorie durch eine zusätzliche **Ifd. Nr.** in Pos. 5 zu kennzeichnen.

Die Kennziffern für die Art und die Kombination Art/Ifd. Nr. ergeben sich aus folgender Tabelle:

Kennziffer	Zusammenfassung der Kennziffern	Bedeutung
Art	Art/Ifd. Nr.	
0/1	01 bis 19	Normalbetrieb
2	21 bis 29	Anfahrbetrieb
3	31 bis 39	Abfahrbetrieb
4	41 bis 49	Betriebsstörung
6/7/8	61 bis 89	weitere Betriebsarten

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich ist, können durch Verwendung dieser Kennziffern bis zu 19 unterschiedliche Normalbetriebsvorgänge, bis zu 9 unterschiedliche An- oder Abfahrvorgänge und bis zu 9 unterschiedliche Betriebsstörungen pro Betriebseinheit kodiert werden.

In Pos. 6 sind die emissionsverursachenden Vorgänge stichwortartig zu erläutern, z. B. Anfahrbetrieb, Dauerbetrieb bei Laststufe 80%, Rußblasen, Betriebsstörung, Füllen, Spülen oder Atmen des Behälters, Probenahme, Sperrölausdampfung, Reinigung des Kühlers, Leckverluste.

Pos. Bemerkungen

Hier vorgenommene Eintragungen werden nicht abgespeichert in einem späteren Datenausdruck.

Anlage IV,
Blatt 1**Emissionserklärung 19 Anlagen-Nr.**

Soweit nicht bereits vorgedruckt, sind die entsprechenden Angaben aus Anlage I, Blatt 1, zu übernehmen.

Emissionen für Betriebseinheit

Für jede Betriebseinheit sind die Angaben in Anlage IV, Blatt 1 und 2 auf getrennten Seiten zu machen.

In die Überschrift sind die Betriebseinheit-Nummer und der zugehörige Klartext aus Anlage III, Blatt 1, zu übernehmen.

Soweit die Seitenzahlen nicht bereits vorgedruckt sind, werden die Seiten fortlaufend durchnumeriert (mit 1 beginnend).

Betriebsweise

Durch Eintragen von „x“ in das entsprechende Feld ist anzugeben, ob die Betriebseinheit kontinuierlich und/oder diskontinuierlich betrieben wird.

Pos. 1

Quelle

Pos. 2

Vorgang Art

Pos. 3

Vorgang Nr.

Es werden die entsprechenden Angaben aus Anlage III, Blatt 1, Pos. 3, 4 und 5 übernommen.

Hier sind nur solche Vorgänge aufzuführen, zu denen auch Angaben in Anlage IV, Blatt 2 gemacht werden.

Pos. 4

Häufigkeit

Pos. 5

Einzeldauer

Pos. 6

Zeitliche Lage

Durch diese Angaben sind der zeitliche Ablauf und die zeitliche Lage der einzelnen emissionsverursachenden Vorgänge zu beschreiben.

Die Einzelangaben der Häufigkeit, Einzeldauer und zeitlichen Lage bieten die Möglichkeit, sowohl solche Vorgänge zu beschreiben, die über das als „zeitliche Lage“ anzugebende Zeitintervall ununterbrochen andauern (Fall a), als auch das Zeitverhalten derjenigen Vorgänge wiederzugeben, die sich in einem Rhythmus mit einer bestimmten Häufigkeit und Einzeldauer wiederholen (Fall b).

Im Fall a) genügt für die Angabe der Häufigkeit (Pos. 4) und der Einzeldauer (Pos. 5) die Eintragung des Buchstabens „K“ (gleichbedeutend mit kontinuierlich, ununterbrochen) in die jeweils letzte Stelle dieser Positionen. Die Dauer und zeitliche Lage dieser Vorgänge werden durch die Angaben in Pos. 6 eindeutig bestimmt.

Im Fall b) zerfällt der emissionsverursachende Vorgang in mehrere regelmäßig wiederkehrende, zeitlich zusammenhängende Einzeltätigkeiten gleicher Einzeldauer, oder es liegt ein Vorgang mit nicht genau bestimmbarer zeitlicher Lage vor.

Alle diese Einzeltätigkeiten liegen zwar innerhalb des in Pos. 6 anzugebenden Zeitintervalls, brauchen dieses jedoch nicht vollständig zeitlich aufzufüllen. In die drei ersten Stellen der Häufigkeit (Pos. 4) bzw. der Einzeldauer (Pos. 5) sind die ganzzahligen Werte einzutragen, die sich auf die in die jeweils letzte Stelle einzutragenden Kennbuchstaben für die Einheiten der Häufigkeit bzw. Einzeldauer beziehen. Diese Kennbuchstaben sind in den folgenden Tabellen zusammengestellt:

1) Häufigkeit

K = ununterbrochen (ständig) (siehe Fall a)

M = je Minute

H = je Stunde (stündlich)

D = je Tag (täglich)

W = je Woche (wöchentlich)

L = je Monat (monatlich)

A = je Jahr (jährlich)

Verschlüsselungsbeispiele:

10 mal täglich: Eintragung: 10D

1 mal jährlich: Eintragung: 1A

2) Einzeldauer

K = ununterbrochen (ständig) (siehe Fall a)

S = Sekunde(n)

M = Minute(n)

H = Stunde(n)

D = Tag(e)

W = Woche(n)

L = Monat(e)

Verschlüsselungsbeispiele:

20 Minuten: Eintragung: 20M

3 Stunden: Eintragung: 3H

- Anlage IV.** Umfaßt die Beschreibung der zeitlichen Lage (Pos. 6) eines emissionsverursachenden Vorgangs mehr als eine Zeile, so genügt es, die sich wiederholenden Angaben zur Häufigkeit und Einzeldauer in der ersten dieser Zeilen aufzuführen.
- Blatt 1**
- Pos. 4**
- Pos. 5**
- Pos. 6**
- (Forts.)**
- Die Angabe der **zeitlichen Lage in Pos. 6** setzt sich zusammen aus einer **täglichen, einer wöchentlichen und einer monatlichen Anfangs- und Endzeitangabe** (mit Ausnahme des Sonderfalls „ganzjährig“).

Die tägliche Rahmenzeit

ist in Form einer Anfangs- und Enduhrzeit unter Verwendung folgender Abkürzungen anzugeben:

00.00 für 0 Uhr

01.00 für 1 Uhr

.

.

.

.

23.00 für 23 Uhr

24.00 für 24 Uhr

Bei den Uhrzeitangaben sind nur volle Stunden zugelassen. Andere Anfangs- und Enduhrzeiten sind so auf- bzw. abzurunden, daß bis zur 29. Minute die nächstfrühere volle Stunde angegeben wird, ab der 30. Minute die nächstspätere volle Stunde.

Beispiel: Für einen Zeitraum von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr ist die zeitliche Lage von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr anzugeben;
für einen Zeitraum von 7.50 Uhr bis 16.05 Uhr ist die zeitliche Lage von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr anzugeben.

Die wöchentliche Rahmenzeit

wird durch einen Anfangs- und Endwochentag unter Verwendung folgender Abkürzungen angegeben:

Mo für Montag

Di für Dienstag

Mi für Mittwoch

Do für Donnerstag

Fr für Freitag

Sa für Samstag

So für Sonntag

Die monatliche Rahmenzeit

wird durch ein Anfangs- und Enddatum unter Verwendung folgender Abkürzungen angegeben:

01.01. für 1. Januar

02.02. für 2. Februar

03.03. für 3. März

.

.

.

.

.

.

.

30.11. für 30. November

31.12. für 31. Dezember

Anlage IV,

Blatt 1

Pos. 4

Pos. 5

Pos. 6

(Forts.)

Bei den Angaben zur „zeitlichen Lage“ lassen sich vier verschiedene Typen unterscheiden:**Typ 1**

Die täglichen, wöchentlichen und monatlichen Rahmenzeiten sind drei voneinander getrennte Einzelzeiträume.

Beispiel 1: Emission 12mal monatlich für 30 Minuten zwischen 7.00 und 16.00 Uhr (täglich) innerhalb der Wochentage Montag bis Freitag vom 1. Januar bis 31. Dezember**Beispiel 1.1:** Emission 12mal monatlich für 30 Minuten zwischen 7.00 und 16.00 Uhr (täglich) innerhalb der Wochentage Montag bis Freitag vom 1. Januar bis zum 31. Juli und vom 1. September bis zum 31. Dezember.

In diesen Fällen ist bei der zeitlichen Lage zunächst die tägliche, dann die wöchentliche und schließlich die monatliche Rahmenzeit, jeweils durch Komma getrennt, darzustellen.

Beispiel 1: 07.00 – 16.00, Mo–Fr, 01.01.–31.12.

Beispiel 1.1: 07.00 – 16.00, Mo–Fr, 01.01.–31.07.

07.00 – 16.00, Mo–Fr, 01.09.–31.12.

Typ 2

Außer der monatlichen Rahmenzeit existiert nur noch eine Rahmenzeit, in der Wochentag und Uhrzeit miteinander verbunden sind.

Beispiel 2: Emission ununterbrochen
jeweils von Montag 7.00 Uhr bis Freitag 16.00 Uhr
vom 1. Mai bis 18. Juli**Beispiel 2.1:** Emission ununterbrochen
jeweils von Montag 7.00 Uhr bis Freitag 16.00 Uhr
vom 1. Mai bis 18. Juli und vom 1. September bis 18. Dezember

Hier erfolgt die Eintragung für jede einzelne zusammenhängende Rahmenzeit in der Reihenfolge: Anfangs-Wochentag, Anfangs-Uhrzeit, Bindestrich, End-Wochentag, End-Uhrzeit. Durch ein Komma getrennt folgt die Angabe der monatlichen Rahmenzeit wie bei Typ 1.

Beispiel 2: Mo 07.00–Fr 16.00, 01.05.–18.07.

Beispiel 2.1: Mo 07.00–Fr 16.00, 01.05.–18.07.
Mo 07.00–Fr 16.00, 01.09.–16.12.**Typ 3**

Die monatliche und tägliche Rahmenzeit sind in einer Rahmenzeit miteinander verbunden. Die wöchentliche Rahmenzeit entfällt.

Beispiel 3: Emission 1mal stündlich für 15 Sekunden
vom 1. Mai 4.00 Uhr bis 18. Juli 16.00 Uhr**Beispiel 3.1:** Emission 1mal stündlich für 15 Sekunden
vom 1. Mai 4.00 Uhr bis 18. Juli 16.00 Uhr und
vom 1. September 4.00 Uhr bis 18. Dezember 16.00 Uhr

In diesem Fall erfolgt die Eintragung in der Reihenfolge: Anfangs-Datum, Anfangs-Uhrzeit, Bindestrich, End-Datum, End-Uhrzeit.

Beispiel 3: 01.05. 04.00 – 18.07. 16.00

Beispiel 3.1: 01.05. 04.00 – 18.07. 16.00
01.09. 04.00 – 16.12. 16.00

Anlage IV, Typ 4

Blatt 1 Typ 4 stellt einen Sonderfall von Typ 3 dar. Wird als zeitliche Lage das ganze Jahr vom 01.01., 0.00 Uhr bis 31.12., 24.00 Uhr angegeben, so kann unter Pos. 6 eingetragen werden:
Pos. 4
Pos. 5
Pos. 6
Pos. 8
(Forts.) **GANZJAEHRIG**

Beispiel 4: Emission ununterbrochen über das ganze Jahr

Die Beispiele 1, 1.1, 2, 2.1, 3, 3.1 und 4 sind mit den Eintragungen für die Häufigkeit, Einzeldauer, zeitliche Lage und Gesamtdauer im nachfolgenden Beispielblatt so aufgeführt, wie sie in einem späteren Datenausdruck erscheinen.

Die zwischen jeder Zeile freigelassene Zeile ist als Korrekturzeile vorgesehen. Bei Ersterklärungen und sonstigen Ersteintragungen von Hand kann jede Zeile zum Ausfüllen verwendet werden.

	4. Häufig- keit	5. Einzel- Dauer	6. Zeitliche Lage	7. Gesamt- Dauer [h/a]
1	12L	30M	07.00–16.00, MO–FR, 01.01.–31.12.	72

1.1	12L	30M	07.00–16.00, MO–FR, 01.01.–31.07.	66

			07.00–16.00, MO–FR, 01.09.–31.12.	

2	OK	OK	MO 07.00–FR 16.00, 01.05.–18.07.	1203

2.1	OK	OK	MO 07.00–FR 16.00, 01.05.–18.07.	2778

			MO 07.00–FR 16.00, 01.09.–16.12.	

3	1H	15S	01.05. 04.00–18.07. 16.00	8

3.1	1H	15S	01.05. 04.00–18.07. 16.00	19

			01.09. 04.00–16.12. 16.00	

4	OK	OK	GANZJAEHRIG	8760

Anlage IV,**Blatt 1****Pos. 7****Gesamtdauer [h/a]**

Die sich für den gesamten emissionsverursachenden Vorgang aus den Angaben der Häufigkeit, Einzeldauer und zeitlichen Lage (Pos. 4 bis 6) ergebende Gesamtdauer ist in Stunden pro Jahr an dieser Stelle anzugeben.

Bei der Eintragung in die 4 im Formularblatt vorgesehenen Stellen können Dezimalzahlen verwendet werden (Komma zählt als eine Stelle!).

Verteilt sich die Beschreibung des Zeitverhaltens des einzelnen Vorgangs auf mehrere Einzelzeilen, so ist nicht die sich auf die Einzelzeile beziehende Gesamtdauer, sondern ihre Summe einzutragen! Diese Eintragung ist nur in der ersten dieser Einzelzeilen vorzunehmen.

Die Gesamtdauer der Beispiele 1 bis 4 zu Pos. 4 bis 6 ist in den vorstehenden Beispieldarstellungen mit aufgeführt.

Pos. 8**Abgasstrom [m^3/h]**

Der in der Einheit m^3/h einzutragende Abgasvolumenstrom ist das pro Stunde durchschnittlich emittierte Abgasvolumen in m^3 , bezogen auf den Normzustand (273 K, 1.013 mbar, ohne Feuchtigkeit).

Dabei sind bezüglich des trockenen oder feuchten Abgaszustandes und des Sauerstoffgehaltes des Abgases die gleichen Randbedingungen wie bei den Angaben zu den Konzentrationen in Anlage IV, Blatt 2, Pos. 9, fallweise zugrunde zu legen.

Wird ein emissionsverursachender Vorgang in mehreren Einzelteilen dargestellt, so genügt es auch hier, die sich wiederholende Angabe des Abgasvolumenstromes in der ersten dieser Einzelzeilen einzutragen.

Es können dabei Dezimalzahlen verwendet werden (Komma zählt als eine Stelle).

Pos. 9**Abgastemperatur [C]**

Die einzutragende Abgastemperatur ist die durchschnittliche Temperatur des Abgas-Volumenstroms oder des aus der Mischung mit anderen Teilströmen entstandenen Gesamt-Abgasvolumenstromes an der Quellenmündung.

Es sind ganzzahlige Temperaturwerte, bezogen auf die Einheit Grad Celsius einzutragen. Über mehrere Zeilen sich wiederholende Temperaturwerte für den jeweils gleichen Vorgang brauchen nur in der ersten Zeile aufgeführt zu werden.

Pos. 10**Ermittlungsart des Abgasstromes – Klartext**

Es ist die Art des zur Ermittlung des Abgasstromes verwendeten Verfahrens stichwortartig zu erläutern (§ 6 Abs. 1 der Emissionserklärungsverordnung). Da nicht diese Klartextangaben, sondern die diesen Angaben von der zuständigen Behörde zugeordneten Schlüsselzahlen datentechnisch gespeichert werden, erscheinen in späteren Datenausdrucken die zu diesen Schlüsselzahlen gehörenden Klartextbezeichnungen aus dem Schlüsselzahlenverzeichnis. Es ist nicht auszuschließen, daß diese von den ursprünglich eingetragenen Klartextbezeichnungen abweichen.

Für die Eintragung können beliebig viele Stellen verwendet werden.

Pos. Bemerkungen

Hier vorgenommene Eintragungen werden datentechnisch nicht gespeichert und fehlen daher in einem späteren Datenausdruck.

**Anlage IV,
Blatt 2****Emissionen für Betriebseinheit**

Dieses Blatt ist für die in die Emissionserklärung aufzunehmenden Angaben über die Stoffe oder Stoffgruppen vorgesehen, die bei den in Anlage III aufgeführten emissionsverursachenden Vorgängen emittiert wurden. Eine Besonderheit dieses Blattes besteht darin, daß für die Klartextbezeichnung dieser Stoffe (Pos. 5) aus Platzgründen eine eigene Zeile reserviert wurde (jeweils 2., 4., 6., 8. Zeile usw.), während die zugehörigen zusätzlichen Informationen in die jeweils darüber befindliche Zeile einzutragen sind.

Gleichzeitig damit wurde die Möglichkeit geschaffen, die Klartextangabe für die Ermittlungsart der Abgaskonzentration in Pos. 11, falls erforderlich, auf zwei Zeilen zu verteilen.

Zuerst sind die Angaben für die gesamte Anlage (Betriebseinheit 000) und daran anschließend für jede Betriebseinheit zu machen. Sofern die Anlage in Betriebseinheiten (s. Erläuterung Anlage III, Blatt 1, Pos. 1/2) unterteilt werden muß, beschränken sich die Angaben für die Gesamtanlage auf die anzugebenden Stoff-Nummern, Phasen und Gesamtmassen an Emissionen je Stoffart (s. Pos. 5, 6 und 10).

Anschließend sind für die Betriebseinheiten sämtliche im Formular enthaltenen Positionen auszufüllen. Unabhängig davon, ob sich die Beschreibung des Zeitverhaltens eines Vorgangs in Anlage IV, Blatt 1, auf mehrere Einzelzeilen verteilt oder nicht, ist jeder pro Vorgang anzugebende emittierte Stoff in diesem Formular nur einmal anzugeben.

Wird die Anlage nicht in Betriebseinheiten unterteilt, werden sämtliche Angaben in diesem Formular auf die in diesem Fall mit der Gesamtanlage identische Betriebseinheit 010 bezogen.

Soweit für die Anlage und/oder die Betriebseinheiten keine Angaben für eine Stoffart in Pos. 5 erforderlich sind (s. Erläuterungen Anlage IV, Blatt 2, Pos. 5 Satz 5), entfallen für diese Stoffart(en) auch die zugehörigen Angaben in den Pos. 4, 5, 6 und 10.

Die Seiten sind mit 1 beginnend fortlaufend durchzunumerieren (soweit Seitenzahlen nicht bereits vorgedruckt).

Emissionserklärung 19. . Anlagen-Nr.**Emissionen für Betriebseinheit**

Pos. 1 Quelle (Nr.)

Pos. 2 Vorgang Art

Pos. 3 Vorgang Nr.

Die entsprechenden Angaben sind aus Anlage IV, Blatt 1 zu übernehmen (soweit nicht bereits vorgedruckt).

Emittierter Stoff

Pos. 4 Stoff Nr.

Pos. 5 Stoffbezeichnung

Pos. 6 Phase

Die unter **Pos. 5** („Stoffbezeichnung“) anzugebenden Klartextbezeichnungen der emittierten Stoffe sind um jeweils eine Zeile nach unten versetzt gegenüber der Zeile einzutragen, welche die Angaben zu den übrigen Positionen aufnimmt (s. auch Vorbemerkungen zu diesem Formularblatt).

Die Emissionen (z. B. Schwefeldioxid, Toluol, Blei und -verbindungen) im Erklärungszeitraum sind einzeln anzugeben. Die Stoffbezeichnungen sind so spezifisch wie möglich zu wählen; Sammelbegriffe sind zu vermeiden.

Dabei sind die Emissionen so genau zu ermitteln, wie dies unter Verwertung von Meßergebnissen oder durch sonstige Ermittlungen (s. § 6 Abs. 1 E-Erkl.V) möglich ist. Angaben für die einzelne Stoffart können entfallen, wenn die Emission je Anlage 1 kg je Stunde und 25 kg im Erklärungszeitraum nicht übersteigt. Hochtoxische und krebserzeugende Stoffe sind auch dann anzugeben, wenn ihre Emissionen je Anlage 10 g je Stunde und 250 g im Erklärungszeitraum übersteigen.

- Anlage IV, Blatt 2 Pos. 6 Emissionen an 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-Dioxin (TCDD) und Stoffen mit vergleichbarer toxischer Wirkung sind in jedem Fall anzugeben. Den angegebenen Stoffbezeichnungen wird anschließend von der zuständigen Behörde entsprechend der „Stoff-Datei“, die bei der Landesanstalt für Immissionschutz, Essen, zentral geführt wird, eine Stoff-Nummer zugeordnet (s. Pos. 4). Die zu dieser Stoff-Nummer in der Stoff-Datei enthaltene Stoffbezeichnung erscheint im nächsten Ausdruck der Emissionserklärung. Abweichungen dieser Bezeichnung von der ursprünglich eingetragenen können nicht ausgeschlossen werden. Für die Eintragung der Stoffbezeichnung können beliebig viele Stellen verwendet werden. Unter Pos. 6 ist für den emittierten Stoff diejenige Phase durch Schlüsselkennziffer anzugeben, in welcher er sich beim Eintritt in die Atmosphäre befindet. Die dabei zu verwendenden Schlüsselkennziffern gehen aus der auf dem Formular befindlichen Tabelle „Schlüssel für Feld 6“ hervor. Soweit emittierte Stoffe in unterscheidbaren Anteilen mehreren Phasenkennziffern zuzuordnen sind, sind die einzelnen Anteile getrennt voneinander darzustellen.
- Pos. 7 **Abgasreinigungsart-Klartext**
Die Klartextbezeichnung für die Art der Abgasreinigungsanlage wird auf den einzelnen Betriebsvorgang und den emittierten Stoff bezogen angegeben und ist an dieser Stelle einzutragen. Sie kann auch auf die Betriebseinheit bezogen werden. In diesem Fall ist für diese Betriebseinheit eine gesonderte Zeile auszufüllen, in welcher nur Pos. 7 ausgefüllt wird und die Angaben zu Pos. 1 bis 8 und 9 bis 11 entfallen. Die Angabe zur Abgasreinigungsart wird von der zuständigen Behörde mit Hilfe einer dreistelligen Schlüsselzahl verschlüsselt (s. „Nr.“ in Pos. 7). Die dieser Schlüsselzahl im betreffenden Schlüsselzahlenverzeichnis zugeordnete Klartextbezeichnung erscheint im nächsten Ausdruck der Emissionserklärung. Abweichungen dieser Bezeichnung von der ursprünglich verwendeten sind nicht auszuschließen.
- Pos. 8 **Massenstrom [kg/h]**
Der hier einzutragende Massenstrom ist gleich der pro Stunde im Durchschnitt emittierten Stoffmasse in kg. Es können Dezimalzahlen mit maximal 8 Stellen eingetragen werden.
- Pos. 9 **Konzentration [mg/m³]**
Die Massenkonzentration in mg/m³ ist nur für den Normzustand (273 K, 1013 mbar) anzugeben. Soweit die anzugebenden Massenkonzentrationen nach der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)“ auf einen bestimmten Sauerstoffgehalt im Abgas bezogen werden, sind die anzugebenden Konzentrationen auf diesen Sauerstoffgehalt zu normieren. Inwieweit die anzugebenden Massenkonzentrationen auf trockenes oder feuchtes Abgas zu beziehen sind, richtet sich ebenfalls nach den Festlegungen der TA Luft. Bei diesen Konzentrationswerten handelt es sich wie beim Abgas-Volumenstrom und Massenstrom um den Durchschnittswert. Liegt die Massenkonzentration eines hochtoxischen oder krebserzeugenden Stoffes bzw. von TCDD oder Stoffen mit vergleichbarer toxischer Wirkung unterhalb der Nachweisgrenze, so ist die Massenkonzentration in Höhe der Nachweisgrenze anzugeben.
- Pos. 10 **Gesamtmasse [kg/a]**
Es ist die Gesamtemission je Stoffart im Erklärungszeitraum in kg pro Jahr anzugeben. Diese Angabe bezieht sich sowohl auf die gesamte Anlage als auch auf den einzelnen emissionsverursachenden Vorgang (s. Vorbemerkungen zu Anlage IV, Blatt 2).

Anlage IV.

Blatt 2

Pos. 11

Ermittlungsart der Konzentration-Klartext

Ist in Anlage IV, Blatt 1, Pos. 10 das Verfahren zur Ermittlung des Abgasstromes stichwortartig erläutert worden, so genügt die stichwortartige Erläuterung des Verfahrens zur Ermittlung der Abgaskonzentration.

Sind keine Angaben zur Abgaskonzentration möglich, ist das Verfahren zur Ermittlung des Massenstroms zu erläutern.

Für diese Erläuterungen stehen jeweils zwei aufeinanderfolgende Zeilen und beliebig viele Stellen zur Verfügung (s. Vorbemerkung zu diesem Formularblatt).

Da diesen Angaben von der zuständigen Behörde nach einem vorgegebenen Schlüsselzahlenverzeichnis eine einstellige Schlüsselzahl („Nr.“) zugeordnet und nur diese Schlüsselzahl abgespeichert wird, erscheint im späteren Datenausdruck die dieser Kennziffer im Schlüsselzahlenverzeichnis entsprechende Klartextbezeichnung.

Es läßt sich daher nicht ausschließen, daß diese Bezeichnung von den ursprünglichen Angaben abweicht.

Pos. Bemerkungen

Wurde in Anlage IV, Blatt 1, Pos. 10 keine Angabe zur Ermittlung des Abgasstromes gemacht, so ist neben der Erläuterung des Verfahrens zur Ermittlung der Abgaskonzentration (Pos. 11) hier die Art des zur Ermittlung des Massenstroms und der Gesamtmasse verwendeten Verfahrens stichwortartig zu erläutern (§ 6 Abs. 1).

II.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 47 v. 2. 12. 1988**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
1101	27. 10. 1988	Viertes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	449
1110	27. 10. 1988	Zweites Gesetz zur Änderung des Wahlkreisgesetzes	450
203011	10. 11. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	454
203013	25. 10. 1988	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZVO-VAgr)	455
216	27. 10. 1988	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten.	452
2251	7. 11. 1988	Bekanntmachung der ersten Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) zur Festlegung von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk	455
232	18. 11. 1988	Verordnung über genehmigungsfreie Vorhaben nach der Landesbauordnung – Freistellungsverordnung –	455
7831	20. 10. 1988	Verordnung zur Bekämpfung des Milz- und Rauschbrandes	453
805	9. 11. 1988	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes .	456
	25. 10. 1988	7. Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde vom 12. August 1925 für den Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Köln-Frechen-Benzelrather Eisenbahn	456

– MBl. NW. 1988 S. 1857.

Einzelpreis dieser Nummer 22,- DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Monchengladbach

ISSN 0177-3569